



Zeitarbeit – sicher, gesund und erfolgreich

Leitfaden für die Gestaltung der Arbeitsorganisation
in Zeitarbeitsunternehmen

VBG-Fachwissen

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Von A wie Architekturbüro bis Z wie Zeitarbeitsunternehmen – rund 1,8 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen sind Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung VBG. VBG ist die Kurzbezeichnung für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Sie ist eine der neun auf Branchen ausgerichteten gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Die VBG steht ihren Mitgliedern in zwei wesentlichen Bereichen zur Seite: bei der Prävention von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Unterstützung im Schadensfall. Im Jahr 2024 wurden rund 420.000 Unfälle und Berufskrankheiten registriert. Die VBG kümmert sich darum, dass Versicherte bestmöglich wieder zurück in den Beruf und ihr soziales Leben finden. Über 2.500 Vollbeschäftigte an elf Standorten arbeiten an dieser Aufgabe mit. Darüber hinaus finden in den sechs Akademien die VBG-Seminare für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit statt. Neben Präsenz-Seminaren bietet die VBG auch verstärkt Online-Seminare für eine ortsunabhängige Weiterbildung an.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
1 Zeitarbeit – leistungsfähiges Arbeitssystem	5
2 Leitfaden Zeitarbeit – sicher, gesund und erfolgreich	10
2.1 Betriebsorganisation	11
2.1.1 Ziele im eigenen Unternehmen	11
2.1.2 Befähigung aller Beschäftigten	12
2.1.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten	13
2.1.4 Gefährdungsbeurteilung	14
2.1.5 Angebot und Vertrag	15
2.1.6 Beschaffung	16
2.1.7 Einsatzplanung	17
2.1.8 Information und Kommunikation	17
2.1.9 Prüfung von Arbeitsmitteln und Persönlicher Schutzausrüstung	18
2.1.10 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess und Mitarbeitendenbeteiligung	18
2.1.11 Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte sowie Notfallvorsorge	19
2.1.12 Dokumentation	21
2.2 Überlassungsprozess	22
2.2.1 Akquisition	23
2.2.2 Auftragsannahme	23
2.2.3 Arbeitsplatzbesichtigung unbekannter Arbeitsplätze	25
2.2.4 Bewerbungsgespräch	26
2.2.5 Einstellung	26
2.2.6 Disposition	27
2.2.7 Einsatzvorbereitung	28
2.2.8 Einsatzdurchführung	30
2.2.9 Einsatznachbereitung	31
3 Praxishilfen Zeitarbeit	32
Rechtsquellen	46

Vorbemerkung

Zeitarbeitsunternehmen können nur erfolgreich sein, wenn es sowohl die internen Beschäftigten als auch die Zeitarbeitsbeschäftigten sind. Die Praxis zeigt, dass erfolgreiche Leistungen das Ergebnis vorausschauend und vorsorgend gestalteter Arbeit sind. Qualität, Sicherheit und Gesundheit sind Erfolgskriterien in diesen Unternehmen.

In diesem Leitfaden finden Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Personalentscheidungs-trägerinnen und Personalentscheidungsträger¹ von Zeitarbeitsunternehmen Informationen und Praxishilfen für die Gestaltung eines leistungsfähigen Arbeitssystems.

Der Leitfaden

- zeigt Wege auf, wie die Arbeit präventiv (vorausschauend, sicher und gesund) gestaltet und die Ressourcen optimal genutzt werden können,
- hilft, die Zeitarbeitsbeschäftigten² und die internen Beschäftigten zu qualitätsbewusstem, sicherem und gesundheitsgerechtem Arbeiten zu motivieren,
- fasst die wesentlichen rechtlichen Arbeitsschutzanforderungen für die Arbeiten im Unternehmen und im Einsatzbetrieb kurz und verständlich zusammen und ermöglicht somit Rechtssicherheit für das Unternehmen,
- enthält Praxishilfen, mit denen Arbeitsprozesse vorsorgend gestaltet werden können.

Eine Vielzahl weiterer Praxishilfen und Fachinformationen werden auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit und im VBG-Medien-Center zur Verfügung gestellt.

An dieser Ausgabe des Leitfadens haben der Gesamtverband der Personaldienstleister – GVP e. V. und der VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V. sowie weitere Fachleute mitgearbeitet.

Wir freuen uns über Verbesserungsvorschläge und Anregungen zu diesem Leitfaden.



Wir machen Arbeit sicher und gesund.

VDSI Verband für Sicherheit,
Gesundheit und Umweltschutz
bei der Arbeit

- 1 Wie Niederlassungsleiter/in, Disponent/in, Abteilungsleiter/in, Personalberater/in und andere verantwortliche Personen, die Personalentscheidungen treffen.
- 2 Unter Zeitarbeitsbeschäftigten werden in dieser Information Zeitarbeitnehmer und Zeitarbeitnehmerinnen verstanden, die an Einsatzbetriebe überlassen werden. Verwaltungs- und Akquisitionskräfte werden als interne Beschäftigte bezeichnet.

1 Zeitarbeit – leistungsfähiges Arbeitssystem



Sicher, gesund und erfolgreich ist ein Zeitarbeitsunternehmen nur, wenn alle Prozesse des Unternehmens geplant, organisiert, aber auch kontrolliert werden. Präventive Arbeitsgestaltung ist Voraussetzung für ein funktionierendes Arbeitssystem und damit für Qualität sowie wirtschaftlichen Erfolg.

Präventiv gestaltete Arbeit fördert nicht nur das Image des Unternehmens, sondern führt auch zu einer besseren Bindung der Beschäftigten an das Unternehmen (Motivation, Zufriedenheit) und zu einer besseren Qualität der Arbeit (siehe auch Abbildung 1). Der vorliegende Leitfaden zeigt Beispiele, wie eine präventive Arbeitsgestaltung mit einem hohen Nutzen für die Arbeitsqualität in Zeitarbeitsunternehmen konkret aussehen kann.

Präventive Arbeitsgestaltung der Zeitarbeitsunternehmen umfasst das komplette Arbeitssystem über alle Prozesse der Wertschöpfungskette (Abbildung 2). Das heißt zum Beispiel:

- Die Arbeit so zu organisieren, dass alle Beschäftigten die Arbeitsaufgaben optimal erfüllen können, zum Beispiel:
 - Klare, dokumentierte (schriftlich/textlich) Absprachen mit den Einsatzbetrieben über die Art und den Umfang der Tätigkeiten der Zeitarbeitsbeschäftigten treffen
 - Gefährdungen beurteilen und Maßnahmen festlegen
 - Verantwortlichkeiten klar bestimmen
 - Eindeutige Arbeits- und Dienstanweisungen geben
 - Unmissverständliche Kommunikationswege festlegen



Abbildung 1: Nutzen einer präventiven Arbeitsgestaltung für die Zeitarbeit

- Alle Beschäftigten zu befähigen, ein Betriebsklima zu entwickeln, in dem qualitativ hochwertig, gesund und motiviert gearbeitet werden kann, zum Beispiel dadurch, dass
 - Zeitarbeitsbeschäftigte über die Arbeitsaufgaben im Einsatzbetrieb informiert und regelmäßig unterwiesen und
 - Kenntnisse und Fähigkeiten aller Beschäftigten genutzt werden.
 - Sicherzustellen, dass Arbeitsmittel und Hilfsmittel zur Verfügung stehen, mit denen die Arbeiten reibungslos und sicher umgesetzt werden können, zum Beispiel durch
 - regelmäßig geprüfte und gewartete Arbeitsmittel.
 - Sicherzustellen, dass die Arbeitsbereiche und die Arbeitsumgebung so gestaltet sind, dass alle Beschäftigten sicher und gesund arbeiten können.
- Diese Aspekte der präventiven Arbeitsgestaltung treffen sowohl auf die Betreuung der Zeitarbeitsbeschäftigten im Überlassungsprozess und deren Arbeitsbedingungen im Einsatzbetrieb als auch auf die Arbeitsgestaltung im Zeitarbeitsunternehmen (Betriebsorganisation) zu.

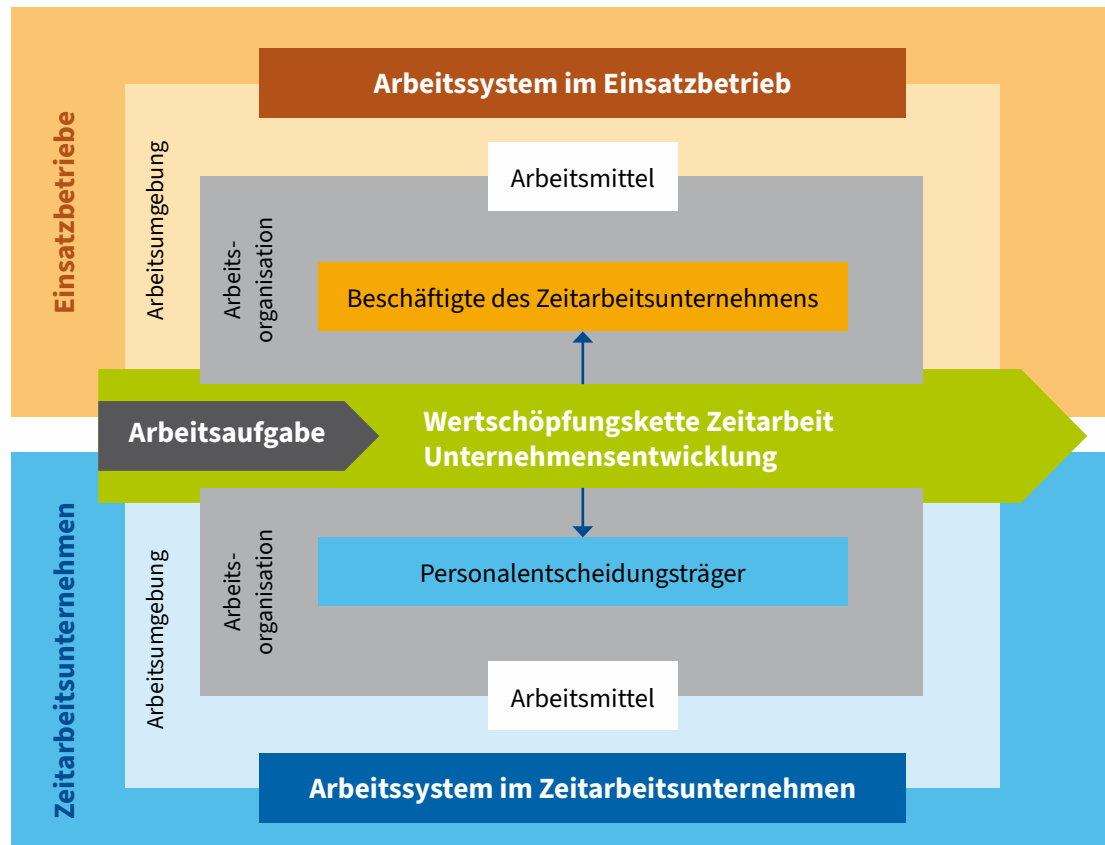


Abbildung 2: Arbeitssystem Zeitarbeit

Rechtssichere Organisation für Zeitarbeitsunternehmen

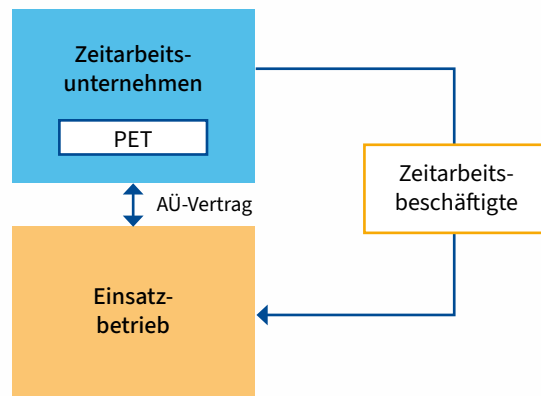
Um rechtssicher arbeiten zu können, sind Aspekte des Arbeitsschutzes zwischen dem Zeitarbeitsunternehmen und dem Einsatzbetrieb abzustimmen. Entscheidend für das Ausmaß der notwendigen gegenseitigen Abstimmung sind die folgenden beiden Grundsätze:

- Verantwortlich für die Arbeitsschutzmaßnahmen im Überlassungsprozess ist stets der Unternehmer oder die Unternehmerin aus dem Zeitarbeitsunternehmen beziehungsweise die verantwortlichen Personen – zum Beispiel die Personalentscheidungsträger oder die Personalentscheidungsträgerinnen. Sie tragen in erster Linie Verantwortung dafür, die erforderlichen Informationen zum geplanten Einsatz vom Einsatzbetrieb zu ermitteln, geeignete Beschäftigte auszuwählen und diese auf den Einsatz vorzubereiten. Als Arbeitgeber ist das Zeitarbeitsunternehmen in der Verantwortung, durch geeignete Maßnahmen (wie sie zum Beispiel in dieser Information beschrieben sind) sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz für die Zeitarbeitsbeschäftigten auch bei ihrer Tätigkeit im Einsatzbetrieb gewährleistet ist.
- Der Einsatzbetrieb ist in gleichem Maße wie für die eigenen Beschäftigten auch für die Arbeitsschutzmaßnahmen der Zeitarbeitsbeschäftigten verantwortlich (1)³. Seine Verantwortung erstreckt sich auf den Einsatz der Zeitarbeitsbeschäftigten entsprechend dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und auf die Integration der Zeitarbeitsbeschäftigten in die Arbeitsschutzorganisation seines Unternehmens. Dazu gehören zum Beispiel die arbeitsplatzspezifische Unterweisung und die Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel.

³ Die im Text dieser Publikation aufgeführten Zahlen in Klammern verweisen auf Rechtsquellen, die auf den Seiten 46/47 genannt sind.

Typische Form der Zeitarbeit

Zeitarbeitsbeschäftigte werden dem Einsatzbetrieb zur Arbeitsleistung überlassen.



Spezielle Formen der Zeitarbeit

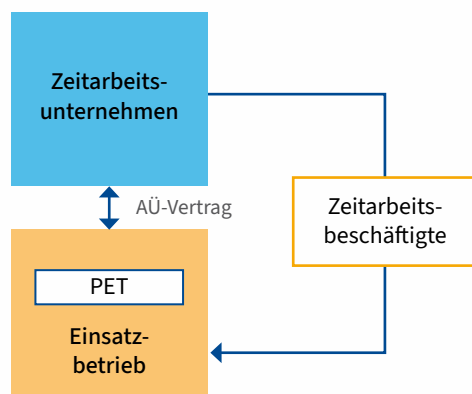
Hier werden einige spezielle Formen der Zeitarbeit beschrieben, die auch in gemischten Formen auftreten – zum Beispiel On-Site-Management in Verbindung mit Master-Vendor. In diesem Leitfaden wird auf die Arbeitsschutzaspekte einiger dieser speziellen Formen an den entsprechenden Stellen eingegangen; weitere rechtliche Vorgaben, wie zum Beispiel das BGB, sind je nach Vertragsgestaltung zu beachten.

Informationen zum Arbeitsschutz bei Werkverträgen (keine Form der Zeitarbeit) finden sich in der DGUV Information 215-830 „Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen“, die auf der VBG Branchenseite Zeitarbeit www.vbg.de/zeitarbeit heruntergeladen werden kann.

On-Site-Management

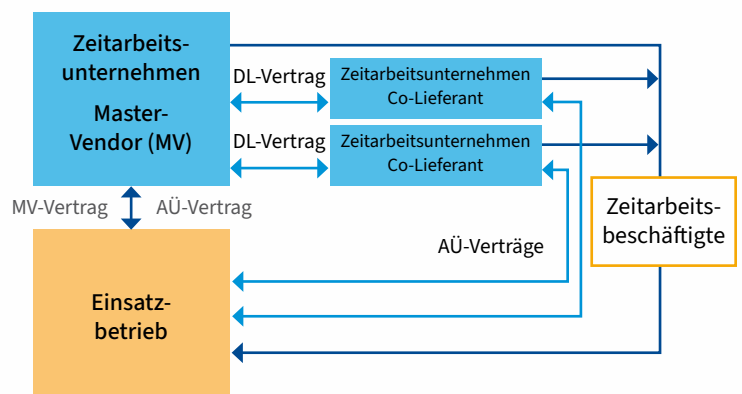
Die Personalentscheidungsträgerin oder der Personalentscheidungsträger (On-Site-Manager) des Zeitarbeitsunternehmens arbeitet direkt im Einsatzbetrieb. Diese Form der Zeitarbeit wird auch In-House-Service genannt.

AÜ-Vertrag = Arbeitnehmerüberlassungsvertrag
DL-Vertrag = Dienstleistungsvertrag
MV-Vertrag = Master-Vendor-Vertrag
PET = Personalentscheidungsträger/in



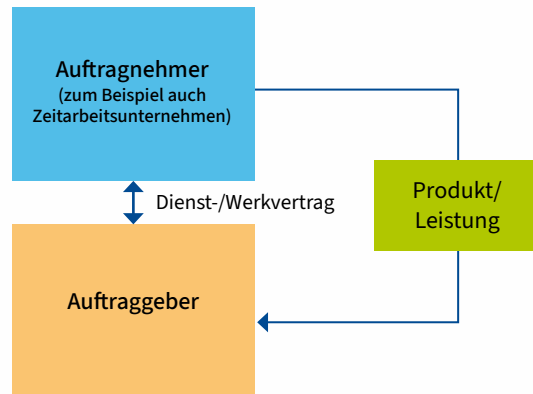
Master-Vendor

Der Einsatz mehrerer Zeitarbeitsunternehmen wird von einem Zeitarbeitsunternehmen, dem Master-Vendor, gesteuert und mit dem Einsatzbetrieb abgestimmt. Die Einsatzbedingungen werden im Master-Vendor-Vertrag geregelt. Der Einsatzbetrieb schließt Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit den jeweiligen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen der Zeitarbeitsbeschäftigten ab. Der Informationsfluss zwischen Einsatzbetrieb, Master-Vendor und Co-Lieferanten ist durchgängig sichergestellt.



Dienstvertrag/Werkvertrag (keine Zeitarbeitsform)

- Der Auftragnehmer (zum Beispiel auch ein Zeitarbeitsunternehmen) übernimmt den kompletten Auftrag zur Realisierung eines Produktes/einer Leistung in eigener Regie und Verantwortung. Die Leistung/das Produkt wird im Dienst-/Werkvertrag beschrieben. Haftung und Verantwortung für die Leistung/das Produkt liegen beim Auftragnehmer.
- Beim Outsourcing wird ein kompletter Bereich eines Unternehmens inklusive Arbeitsmittel und Einrichtungen von einem anderen Unternehmen in eigener Verantwortung weitergeführt.



Leitfaden für eine präventive Arbeitsgestaltung

Dieser Leitfaden enthält Informationen und Praxishilfen zum Aufbau und Erhalt eines leistungsfähigen Arbeitssystems für Zeitarbeitsunternehmen.

In diesem Leitfaden gibt es neben den Informationen aus Kapitel 2 auch Praxishilfen, die es ermöglichen, die Anforderungen einfacher, direkter und schneller umzusetzen.

Weitere Praxishilfen finden sich auf der VBG-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit oder im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“

- als interaktive PDF-Dokumente und
- als individuell veränderbare Word-Dokumente (docx-Dateien).

2 Leitfaden Zeitarbeit – sicher, gesund und erfolgreich



Ein erfolgreiches Zeitarbeitsunternehmen berücksichtigt Sicherheit und Gesundheit beim Aufbau der Betriebsorganisation sowie bei der Gestaltung eines qualitativ hochwertigen Überlassungsprozesses. Das eine ist ohne das andere nicht möglich. Dieser Leitfaden umfasst beide Aspekte (Abbildung 3):

- **Betriebsorganisation** – Im Kapitel 2.1 werden Anforderungen an eine sichere und gesundheitsgerechte Betriebsorganisation beschrieben.
- **Überlassungsprozess** – Im Kapitel 2.2 werden die Anforderungen an den Überlassungsprozess dargestellt.

Kapitel 2.1
Betriebsorganisation
Seite 11 bis 21

Kapitel 2.2
Überlassungsprozess
Seite 22 bis 31

Abbildung 3: Bestandteile des Leitfadens Zeitarbeit

2.1 Betriebsorganisation

Erfolgreiche Zeitarbeit basiert auf der Leistungsbereitschaft aller Beschäftigten (sowohl der Zeitarbeitsbeschäftigten als auch der internen Beschäftigten), der guten Organisation und dem optimalen Zusammenspiel aller Beteiligten. Erst eine gute Organisation, ein leistungsgerechter Einsatz der Zeitarbeitsbeschäftigten und ein aktivierendes Betriebsklima ermöglichen den produktiven Einsatz aller Ressourcen. Wesentliche Voraussetzung dafür ist eine präventive Gestaltung der Arbeitsprozesse, die unter anderem die folgenden Aspekte umfasst.



2.1.1 Ziele im eigenen Unternehmen

- Sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten wird als ein wesentliches Unternehmensziel festgelegt; dies wird zum Beispiel in Leitlinien oder Vereinbarungen dokumentiert. (2)
- Personalentscheidungsträgerinnen und Personalentscheidungsträgern und den Beschäftigten (auch den internen) wird regelmäßig deutlich gemacht, dass sicheres, gesundheitsgerechtes Arbeiten ein wesentliches Ziel im Unternehmen und somit eine Grundlage für den Erfolg ist. Hierzu dienen zum Beispiel Teambesprechungen, Informationsmedien, Plakate, vorbildliches Verhalten aller Führungskräfte sowie der Austausch im Arbeitsschutzausschuss. (3)

2.1.2 Befähigung aller Beschäftigten

Personalentscheidungsträgerinnen und Personalentscheidungsträger

- Für jede Einstellung, Überlassung (Auftragsannahme und Disposition) und Betreuung von Zeitarbeitsbeschäftigten werden Personen eingesetzt, die angemessen befähigt sind. (4) Dazu gehören:
 - Sozial- und Führungskompetenz
 - Betriebswirtschaftliche und kaufmännische Kompetenz
 - Fachliche Kompetenz in den zu betreuenden Berufs- und Arbeitsbereichen
 - Kenntnisse im Arbeitsschutz
- Die Personalentscheidungsträgerinnen und Personalentscheidungsträger werden weitergebildet – zum Beispiel durch arbeitsbereichsbezogene Seminare der VBG, wie das Seminar „PET-Fortbildung: Praxisseminar – typische gewerbliche Arbeitsplätze vor Ort erkunden“ oder fachspezifische kompakte Online-Seminare, zum Beispiel zu den Themen Lager/Logistik oder Maschinenbedienung. Online-Buchung: www.vbg.de/seminare.

Fachliche Kompetenz

Fachliche Kompetenz der Personalentscheidungsträgerinnen und -träger bedeutet: Kenntnisse über die zu betreuenden Berufs- und Arbeitsbereiche zu besitzen beziehungsweise zu erwerben. Diese werden durch eine entsprechende Berufsausbildung und/oder eine gründliche Einarbeitung durch fachkundige Personen (zum Beispiel qualifizierte Personalentscheidungsträger oder -trägerinnen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte) sichergestellt. Gemeinsame Arbeitsplatzbesichtigungen und Weiterbildung in arbeitsbereichsbezogenen Seminaren erweitern diese Kenntnisse.

Kenntnisse im Arbeitsschutz

Kenntnisse im Arbeitsschutz können in Seminaren der VBG erworben werden – zum Beispiel: Seminar „Disposition Zeitarbeit: sicher, gesund, erfolgreich“. Personaldienstleistungskaufleute (PDK) erwerben Kenntnisse im Arbeitsschutz im Rahmen ihrer Ausbildung (siehe auch Rahmenlehrplan PDK).

Zeitarbeitsbeschäftigte

- Die Zeitarbeitsbeschäftigten besitzen die erforderlichen Befähigungen für ihre Arbeitsaufgaben – zum Beispiel Qualifikationen, Erfahrungen und Eignung. Die entsprechenden Nachweise werden im Rahmen der geltenden Vorschriften dokumentiert – zum Beispiel Zeugnisse, Facharbeiterbriefe, Führerscheine, Eignungsnachweise. (4)
- Den Zeitarbeitsbeschäftigten wird bei Bedarf Weiterbildung ermöglicht (Beispiele: Schweißer/in, Gabelstaplerfahrer/in, Sicherheitsbeauftragte/r, Ersthelfer/in).



2.1.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Unternehmerinnen und Unternehmer

- Mit den Personalentscheidungsträgerinnen und Personalentscheidungsträgern und allen Beschäftigten werden die Verantwortlichkeiten und Aufgaben, so weit nicht schriftlich erforderlich, alternativ auch textlich vereinbart. Dies erfolgt zum Beispiel in Arbeitsverträgen oder Stellenbeschreibungen. Dazu gehören auch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes. (5)
- ▣ Master-Vendor: Das Unternehmen vereinbart mit dem Einsatzbetrieb die Bedingungen des Master-Vendor-Auftrages.
- ▣ Master-Vendor: Zwischen dem Master-Vendor und den Co-Lieferanten wird vereinbart, wie die Co-Lieferanten die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzaufgaben sicherstellen können.
- ▣ Master-Vendor: Zwischen den Personalentscheidungsträgern und Personalentscheidungsträgerinnen des Master-Vendors und denen der Co-Lieferanten wird vereinbart, wie Zeitarbeitsbeschäftigte der Co-Lieferanten informiert und betreut werden.
- Den Personalentscheidungsträgern und Personalentscheidungsträgerinnen steht für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben die erforderliche Zeit zur Verfügung (Zeitmanagement).
- Die besondere Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen (zum Beispiel Pausenregelungen, Arbeitszeit, gefährliche Arbeiten), von werdenden und stillenden Müttern (zum Beispiel beim Heben und Tragen schwerer Lasten, Umgang mit Gefahrstoffen) und von Menschen mit Behinderungen wird beachtet. (6)

Personalentscheidungsträger und Personalentscheidungsträgerinnen

- Den Zeitarbeitsbeschäftigten wird in Textform mitgeteilt (zum Beispiel in Einsatzinformationen) und mit ihnen wird besprochen, welche Aufgaben sie im Einsatzbetrieb haben. Dazu gehören insbesondere die Sensibilisierung und Verpflichtung zu sicherem und gesundem Arbeiten, zur Einhaltung der mit dem Einsatzbetrieb vereinbarten Schutzmaßnahmen, zum Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung und zur Berücksichtigung der Unterweisungsinhalte. (5)

- ▣ Master-Vendor: Personalentscheidungsträger und Personalentscheidungsträgerinnen, die für Co-Lieferanten zuständig sind, informieren die Co-Lieferanten – zum Beispiel hinsichtlich bereitzustellender Persönlicher Schutzausrüstung oder Anpassungen des Auftrages.
- Bei der Disposition werden die Befähigungen sowie die persönlichen Belange der Zeitarbeitsbeschäftigten berücksichtigt. (4)

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit

- [Einsatzinformation für die Beschäftigten](#)
- [Allgemeine Arbeitsanweisung für Personalentscheidungsträger](#)
- [Allgemeine Arbeitsanweisung für Beschäftigte](#)

Praxishilfe unter www.vbg.de

- [Pflichtenübertragung](#)



2.1.4 Gefährdungsbeurteilung

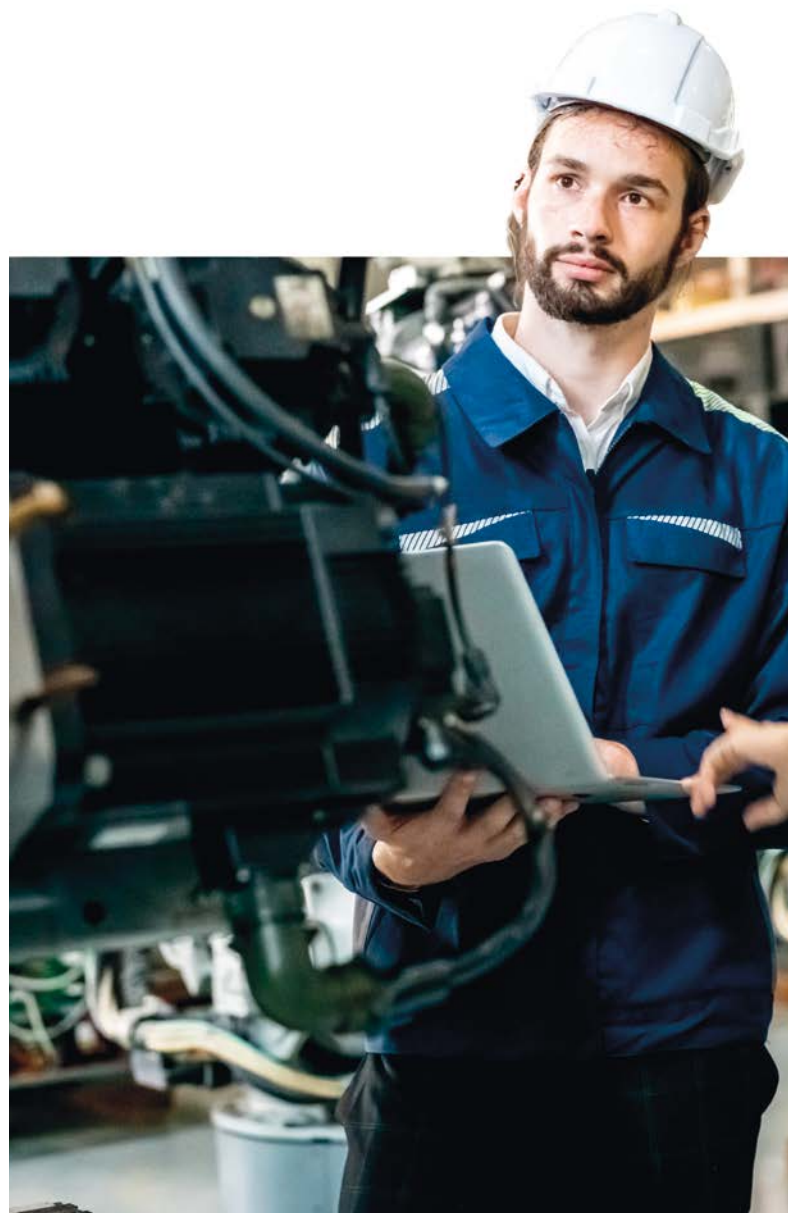
Zeitarbeitsbeschäftigte

- Um einen sicheren und gesundheitsgerechten Einsatz der Zeitarbeitsbeschäftigten zu gewährleisten, ist sichergestellt, dass für alle Einsätze die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierenden Maßnahmen vorliegen – siehe Kapitel 2.2. (7)
- Die Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze der Zeitarbeitsbeschäftigten entsteht im Rahmen des Überlassungsprozesses und integriert die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung des Einsatzbetriebes für diesen Arbeitsbereich. Bei der Auftragsannahme und der Arbeitsplatzbesichtigung von neuen Arbeitsplätzen werden die erforderlichen Informationen hinsichtlich der Gefährdungen und Maßnahmen eingeholt und fachkundig (gegebenfalls mit Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und/oder Betriebsärzte und Betriebsärztinnen) bewertet. Ergänzende Maßnahmen werden mit dem Einsatzbetrieb abgestimmt. Die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen werden vom Zeitarbeitsunternehmen bei Arbeitsplatzbesichtigungen während der Einsatzdurchführung festgestellt. (8) So kann das Zeitarbeitsunternehmen seine Verantwortung im Arbeitsschutz, die ihm durch Arbeitsschutzgesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zugeordnet ist, wirksam wahrnehmen. (1, 2)
- Weiterhin führt das Zeitarbeitsunternehmen eine Beurteilung der psychischen Belastungen durch, die sich aus der Form der Beschäftigung ergeben können. (7) Hier steht weniger der einzelne Einsatz, sondern die Beschäftigung als Zeitarbeitnehmerin und Zeitarbeitnehmer im Vordergrund. Belastungen können hier beispielsweise durch häufig wechselnde und neue Arbeitsaufgaben, durch wiederholte Neueingliederung in die Strukturen der Einsatzbetriebe und durch fehlende Aufbaumöglichkeiten sozialer Bindungen aufgrund kurzer Einsatzzeiten entstehen. Die Beurteilung der psychischen Belastungen aus dem Überlassungsprozess kann beispielsweise mit „ZeBRA – Zeitarbeitsfragebogen zu psychischer Belastung und Ressourcen im Arbeitnehmerüberlassungsprozess“ erfolgen (www.vbg.de/zebra).

Interne Beschäftigte

- Die Arbeitsbedingungen im Zeitarbeitsunternehmen werden hinsichtlich der Arbeitsorganisation, der Arbeitsmittel, der Arbeitsaufgabe, der Arbeitszeit und psychischer Belastungen beurteilt. Erforderliche Maßnahmen werden festgelegt und die Umsetzung verfolgt. (7)

Praxishilfen zur Gefährdungsbeurteilung in der Zeitarbeit unter www.vbg.de/zeitarbeit



2.1.5 Angebot und Vertrag

- Beim Akquisitionsgespräch und im Angebot werden Aspekte des Arbeitsschutzes einbezogen.
- Bei allen Aufträgen werden mit den Einsatzbetrieben Umfang und Art der Tätigkeiten und Leistungen klar abgesprochen, abgegrenzt und vertraglich festgelegt – siehe Kapitel 2.2.
- Es ist sichergestellt, dass in den Arbeitnehmerüberlassungsverträgen auch die erforderlichen Aspekte des Arbeitsschutzes geregelt werden.
- Bei Rahmenverträgen sind allgemeine Aspekte des Arbeitsschutzes im Rahmenvertrag selbst beschrieben und arbeitsplatzspezifische Aspekte in der jeweiligen Arbeitsschutzvereinbarung geregelt. (9)



Master-Vendor

Der Master-Vendor schließt mit dem Einsatzbetrieb einen Vertrag ab, in dem auch die Bedingungen des Einsatzes der Co-Lieferanten eindeutig geregelt sind.

Der Master-Vendor schließt mit dem Co-Lieferanten einen Dienstleistungsvertrag, in dem die Einsatzbedingungen und die Steuerung der Beschäftigten vereinbart werden. Im Dienstleistungsvertrag verpflichtet sich der Master-Vendor, dem Co-Lieferanten die Inhalte der Arbeitsschutzvereinbarung (siehe Seite 43) mitzuteilen. Er teilt ihm auch die Ergebnisse der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Arbeitsplatzbesichtigung) mit, sofern eine Beurteilung durch die Co-Lieferanten nicht möglich ist.

Es ist festgelegt, dass sich die arbeitsschutzrelevanten Inhalte der Arbeitnehmerüberlassungsverträge und der Arbeitsschutzvereinbarungen der jeweiligen Arbeitsbereiche zwischen Master-Vendor und Einsatzbetrieb sowie zwischen Einsatzbetrieb und Co-Lieferanten nicht unterscheiden.

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit und im Abschnitt 3 dieses Leitfadens

- Formulare, wie zum Beispiel:
 - Auftragsannahme
 - Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit Arbeitsschutzvereinbarung
 - Arbeitsschutzvereinbarung

2.1.6 Beschaffung

- Es ist festgelegt, wer bei der Beschaffung und beim Einkauf von Persönlicher Schutzausrüstung, Arbeitsmitteln sowie Produkten und Dienstleistungen für die Ermittlung der Anforderungen für Sicherheit und Gesundheit zuständig ist – zum Beispiel Einkauf, Niederlassungsleitung, Personalentscheidungsträgerinnen oder -träger. (10) Dabei werden sie durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt beraten. Die Erfahrungen der Zeitarbeitsbeschäftigten werden bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Produkten und Persönlicher Schutzausrüstung berücksichtigt. (11)
- Schon bei der Planung von allen Arbeitsprozessen und bei der Planung von Arbeitsstätten im eigenen Unternehmen werden Arbeitsschutzanforderungen und Ergebnisse der Beurteilungen der Arbeitsbedingungen berücksichtigt. Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsärztin beziehungsweise Betriebsarzt stehen dabei beratend zur Seite. (12, 13)
- Es werden nur technisch einwandfreie Arbeitsmittel, Produkte und Persönliche Schutzausrüstungen angeschafft. (9, 10)

Kennzeichnung

Technische Arbeitsmittel und Verbrauchserzeugnisse, die unter eine Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, müssen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein. Dazu gehören zum Beispiel elektrische Betriebsmittel und Maschinen. Diese Produkte können auch zusätzlich mit dem GS-Zeichen, besser noch mit einem DGUV Test-Zeichen, versehen sein. Personen, die diese Produkte verwenden, können dann davon ausgehen, dass die Erzeugnisse von einer unabhängigen Stelle geprüft worden sind und die Fertigung regelmäßig überwacht wird. (14)

Auch Persönliche Schutzausrüstung muss mit dem CE-Zeichen versehen sein. Damit signalisiert der Hersteller oder Inverkehrbringer die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Persönliche Schutzausrüstungen. (15)

Einrichtung einer Geschäftsstelle

- Bei der Einrichtung einer Geschäftsstelle werden die Informationen und Praxishilfen der VBG zur Einrichtung von Büroarbeitsplätzen berücksichtigt (www.vbg.de/buero).



2.1.7 Einsatzplanung

- Bei der Einsatzplanung wird sichergestellt, dass die Befähigung (Qualifikation, Erfahrung, Eignung) der Zeitarbeitsbeschäftigten den Anforderungen der Arbeitsaufgabe im Einsatzbetrieb entspricht – siehe Kapitel 2.2. (4) Die für die Arbeitsaufgabe erforderlichen und geeigneten Arbeitsmittel und Persönlichen Schutzausrüstungen stehen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung. (16)
- Neue Informationen von Personalentscheidungsträgerinnen und -trägern sowie von Zeitarbeitsbeschäftigten über die jeweiligen Arbeitsplätze und die Einsatzbedingungen im Einsatzbetrieb, die bisher bei der Planung nicht erfasst worden sind, werden berücksichtigt. (17)

Praxishilfe im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“

- Aus Fehlern lernen



2.1.8 Information und Kommunikation

Informations- und Kommunikationswege

- Die Informations- und Kommunikationswege zwischen Einsatzbetrieb, Unternehmer/in, Personalentscheidungsträgern beziehungsweise -trägerinnen und Zeitarbeitsbeschäftigten werden festgelegt – zwischen Personalentscheidungsträgern und Zeitarbeitsbeschäftigten zum Beispiel in Arbeits- und Verfahrensanweisungen. (2)

Tätigkeit im Einsatzbetrieb

- Bei einer neuen Arbeitsaufgabe oder einem neuen Arbeitseinsatz erfolgt eine arbeitsplatzbezogene Unterweisung und Einweisung durch die Verantwortlichen des Einsatzbetriebs. Es ist festgelegt, wie dies überprüft wird – siehe Kapitel 2.2. (18)

Arbeitsplätze im Zeitarbeitsunternehmen

- Die internen Beschäftigten des Zeitarbeitsunternehmens werden im sicheren und gesundheitsgerechten Arbeiten im Büro und im Außendienst unterwiesen. (19)
- Die für den Überlassungsprozess erforderlichen aktuellen Fassungen der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen zum Arbeitsschutz, berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln) stehen zur Verfügung – zum Beispiel über die VBG-Internetseite (www.vbg.de) oder durch Bereitstellung im Intranet. (20)

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit oder im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“

- Allgemeine Arbeitsanweisung für Personalentscheidungsträger und -trägerinnen
- Allgemeine Arbeitsanweisung für Beschäftigte

2.1.9 Prüfung von Arbeitsmitteln und Persönlicher Schutzausrüstung

- Die vom Zeitarbeitsunternehmen zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel für die Tätigkeit im Einsatzbetrieb und im Zeitarbeitsunternehmen werden innerhalb der erforderlichen Fristen von befähigten Personen geprüft – Fristen und Prüfende werden festgelegt. (21)
- Die Zeitarbeitsbeschäftigten melden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit – zum Beispiel defekte Arbeitsmittel, mangelhafte Schutzeinrichtungen und Persönliche Schutzausrüstungen – unverzüglich der oder dem Vorgesetzten im Einsatzbetrieb. Erfolgt keine Reaktion im Einsatzbetrieb, wird der Personalentscheidungsträger oder die Personalentscheidungsträgerin informiert. (22)

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit oder im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“

- Allgemeine Arbeitsanweisung für Personalentscheidungsträger in der Zeitarbeit
- Allgemeine Arbeitsanweisung für Beschäftigte in der Zeitarbeit

2.1.10 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess und Mitarbeitendenbeteiligung

- Die internen Abläufe im Überlassungsprozess werden regelmäßig beurteilt und es werden entsprechende Verbesserungsmaßnahmen festgelegt. (2)
- Die Erfahrungen aus Arbeitsplatzbesichtigungen im Einsatzbetrieb sowie die Rückmeldungen von Kunden und Mitarbeitenden fließen in die Verbesserung der Prozesse mit ein. (2)
- Verbesserungsvorschläge von allen Beschäftigten sind erwünscht und werden besprochen. Sie erhalten eine Rückmeldung, was mit den Verbesserungsvorschlägen passiert. (2)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge wird entsprechend der Ergebnisse der Beurteilung der Arbeitsbedingungen allen Beschäftigten angeboten beziehungsweise bei erforderlicher Pflichtvorsorge durchgeführt. Angebot und Durchführung erfolgen jeweils vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeiten und in regelmäßigen Abständen. (23)

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit oder im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“

- Aus Fehlern lernen
- Allgemeine Arbeitsanweisung für Personalentscheidungsträger
- Allgemeine Arbeitsanweisung für Beschäftigte





2.1.11 Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte sowie Notfallvorsorge

- Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung ist sichergestellt. (24) Abhängig von der Anzahl aller Beschäftigten gibt es für diese Betreuung unterschiedliche Modelle. Details zu den Betreuungsmodellen finden Sie in der DGUV Vorschrift 2 und unter www.vbg.de/betriebsarzt-fasi.
- Bei ihrer Beratung achten Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf die Arbeitsschutzaspekte im Überlassungsprozess. Kommunikation mit Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit der Einsatzbetriebe erleichtert die Durchführung der Betreuung.
 - ▣ Master-Vendor: Es ist zwischen Master-Vendor und Co-Lieferanten vereinbart, wie die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung für die Tätigkeiten im Einsatzbetrieb sichergestellt ist.
 - Der Personalentscheidungsträger oder die Personalentscheidungsträgerin lässt die erforderliche arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit durchführen. Soll die arbeitsmedizinische Vorsorge durch den Einsatzbetrieb durchgeführt werden, wird der Einsatzbetrieb verpflichtet, die Nachweise dem Zeitarbeitsunternehmen zur Verfügung zu stellen. (23)
 - Der Personalentscheidungsträger oder die Personalentscheidungsträgerin bietet die Angebotsvorsorge vor der Tätigkeitsaufnahme an.

Tätigkeit im Einsatzbetrieb

- Die notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen im Einsatzbetrieb (zum Beispiel Meldeeinrichtung, Erste-Hilfe-Material, Ersthelfende) werden vertraglich geregelt (Arbeitsschutzvereinbarung). (25)
- Mit dem Einsatzbetrieb ist vereinbart, dass Sicherheitsbeauftragte in den Bereichen bestellt sind, in denen Zeitarbeitsbeschäftigte tätig sind. Sie berücksichtigen bei ihrer Arbeit als Sicherheitsbeauftragte auch die Tätigkeiten und Arbeitsplätze der Zeitarbeitsbeschäftigten. Werden größere Gruppen von Beschäftigten im Einsatzbetrieb tätig (zum Beispiel bei On-Site-Projekten) kann die Bestellung eigener Sicherheitsbeauftragter aus dem Kreis der Zeitarbeitsbeschäftigten sinnvoll sein. (26)
- Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung im Einsatzbetrieb ist sichergestellt. (27)

Arbeitsplätze im Zeitarbeitsunternehmen

- Die notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen (zum Beispiel Meldeeinrichtung, Erste-Hilfe-Material, Ersthelfende) werden geregelt und regelmäßig überprüft. (25)
- Die notwendigen Brandschutzmaßnahmen (zum Beispiel Brandschutzhelferinnen und -helfer, ausreichende Anzahl Feuerlöscher, gekennzeichnete Brandschutzeinrichtungen und der Aushang zum Brandschutz) werden sichergestellt und kontrolliert. (28)
- Sicherheitsbeauftragte für den internen Bereich sind bestellt, wenn im Zeitarbeitsunternehmen insgesamt mehr als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig sind. (26)

Maßnahmen bei Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen

- Bei einem Arbeitsunfall oder einer arbeitsbedingten Erkrankung wird überprüft, ob eine Untersuchung im Einsatzbetrieb durchzuführen ist. Nur wenn ohne eine Untersuchung im Einsatzbetrieb ausreichend Klarheit über Ursachen des Unfalls oder der Erkrankung gewonnen und Maßnahmen abgeleitet werden können, kann auf die gemeinsame Untersuchung verzichtet werden. Bei Fragen wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die

Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt vom Zeitarbeitsunternehmen und vom Einsatzbetrieb hinzugezogen. (24, 29)

- Die Unfallanzeige kann online ausgefüllt (www.service.vbg.de) und direkt an die VBG gesendet werden. Außerdem wird die Unfallanzeige auch an die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde (gemäß Unfallort) gesendet.⁴ (30)
 - Bei Beschäftigten, die schwere Arbeitsunfälle miterlebt haben, können die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall gegeben sein, auch wenn nicht unmittelbar eine Arbeitsunfähigkeit eintritt. Auch in diesen Fällen ist es sinnvoll, eine Unfallanzeige an den Unfallversicherungsträger zu senden (mit dem Einverständnis der betroffenen Personen). So wird sichergestellt, dass Versicherungsschutz festgestellt und geeignete Behandlungen frühzeitig eingeleitet werden.
- **Master-Vendor:** Es ist zwischen Master-Vendor und Co-Lieferanten vereinbart, dass Arbeitsunfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen gemeinsam untersucht werden; der gegenseitige Informationsfluss ist sichergestellt.
- Bei der Untersuchung werden Maßnahmen festgelegt, damit weitere Unfälle vermieden werden.

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit oder im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“

- [Arbeitsschutzvereinbarung](#)

Praxishilfen unter www.vbg.de

- Hilfen zur [Ersten Hilfe](#) und zum [Brandschutz](#)
- Unfallanzeige und Berufskrankheiten-Anzeige unter service.vbg.de
- Weitere Informationen in der [DGUV Vorschrift 2](#)

⁴ Die Übersendung der Unfallanzeige durch die Unternehmen an die zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörden entfällt ab dem 1.1.2028 (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, BEG IV). Außerdem ist ab 1.1.2028 nur noch die elektronische Übermittlung der Unfallanzeige durch die Unternehmen vorgesehen.



2.1.12 Dokumentation

Um die gewonnenen Informationen für künftige Überlassungen zu nutzen, aber auch um den Nachweis einer arbeitsschutzgerechten Gestaltung der Arbeitsorganisation zu erbringen, wird unter anderem Folgendes dokumentiert:

Dokumente im Zeitarbeitsunternehmen

- Beauftragungen als verantwortliche Personen (Pflichtenübertragungen) (31)
- Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung im Zeitarbeitsunternehmen (32)
- Durchgeführte Unterweisungen der internen Beschäftigten, Personalentscheidungsträger und -trägerinnen (33)
- Durchgeführte Prüfungen von Arbeitsmitteln (34)
- Durchgeführte und angebotene arbeitsmedizinische Vorsorge von Beschäftigten im Verwaltungsbereich, Personalentscheidungsträgerinnen und -trägern (Vorsorgekartei) (35)
- Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung (36)
- Aufzeichnungen der durchgeführten Erste-Hilfe-Leistungen (37)
- Nachweis der Ersthelfenden-Ausbildung und -Fortbildung sowie der Unterweisung der Brandschutzhelfenden (38)
- Unfallanzeigen und Berufskrankheitenanzeigen (30)

Dokumente im Rahmen des Überlassungsprozesses

- Ergebnisse der Beurteilungen der Arbeitsbedingungen – zum Beispiel Gefährdungsbeurteilung des Einsatzbetriebs, Auftragsannahme, Arbeitsplatzbesichtigung vor Auftragsbeginn (32)
- Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit integrierten Arbeitsschutzvereinbarungen oder Rahmenverträge mit separaten Arbeitsschutzvereinbarungen
- Ergebnisse von Arbeitsplatzbesichtigungen nach Auftragsbeginn
- Durchgeführte Unterweisungen der Beschäftigten (33)
- Aushändigung von Persönlicher Schutzausrüstung
- Durchgeführte und angebotene arbeitsmedizinische Vorsorge (Vorsorgekartei) (35)
- Master-Vendor: Es ist zwischen Master-Vendor und Co-Lieferanten vereinbart, wer welche Dokumente erstellt, nachhält und pflegt. Der Zugriff ist geregelt.

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit

- Unterweisungen in der Zeitarbeit:
 1. Fragebögen für Sicherheit und Gesundheit in der Zeitarbeit inklusive einiger Fragebögen in einfacher Sprache (Online-Tool „[Fragebögen Zeitarbeit](#)“)
 2. Interaktives Lernprogramm für die Unterweisung von Zeitarbeitsbeschäftigten (Lernprogramm „[Unterweisungshilfen für die Zeitarbeit](#)“)



2.2 Überlassungsprozess

Die zweite wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Zeitarbeit ist neben einer guten Betriebsorganisation ein Überlassungsprozess, in dem präventiv Sicherheit und Gesundheit berücksichtigt werden. Nur so können alle Ressourcen effektiv und effizient eingesetzt werden. Ein so geplanter Überlassungsprozess umfasst folgende Schritte:

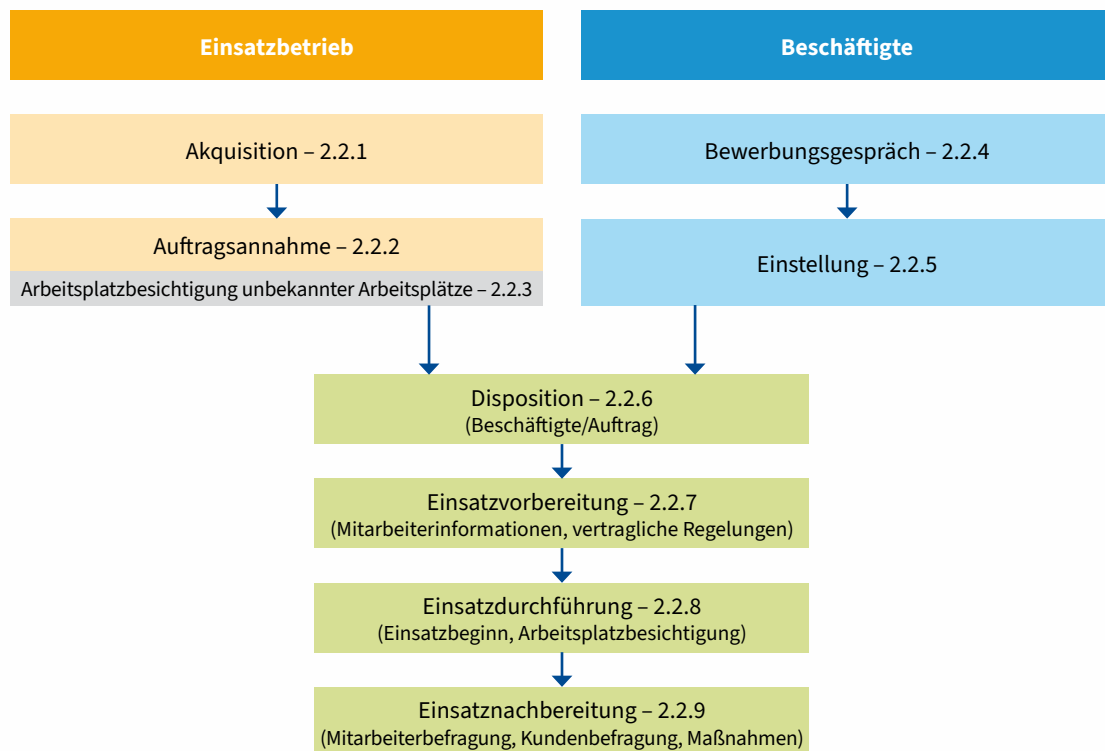


Abbildung 4: Schritte des Überlassungsprozesses

2.2.1 Akquisition

Bei der Akquisition von Aufträgen wird möglichen Einsatzbetrieben bereits deutlich gemacht, dass das Unternehmen auf sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten Wert legt – wie zum Beispiel durch ein Arbeitssystem, das durch die eigene Betreuung der Beschäftigten und sicherheitsbewusste Arbeitsweise zuverlässige Dienstleistungen sicherstellt. Einsatzbetrieben kann das zum Beispiel durch Bescheinigungen über eingeführte Arbeitsschutzmanagementsysteme dargestellt werden.



2.2.2 Auftragsannahme

- Der Einsatzbetrieb ist nach den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken verpflichtet, sichere und gesunde Arbeitsplätze auch für die Beschäftigten der Zeitarbeitsunternehmen bereitzustellen. Schon in der Auftragsannahme werden die Aspekte des Arbeitsschutzes für den geplanten Einsatz umfassend mit einbezogen. (39)
- Um einen sicheren Einsatz der Beschäftigten zu gewährleisten, wird sichergestellt, dass für alle Einsätze die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die daraus festgelegten Maßnahmen vor dem Einsatz vorliegen. (32)
 - Die Personalentscheidungsträgerin oder der Personalentscheidungsträger klärt im Gespräch mit dem Einsatzbetrieb die Anforderungen für einen sicheren und gesundheitsgerechten Einsatz – zum Beispiel körperliche Anforderungen, Umgebungseinwirkungen, auftretende Gefährdungen, Angaben zur Gefährdungsbeurteilung, Persönliche Schutzausrüstungen, arbeitsmedizinische Vorsorge und gegebenenfalls erforderliche Eignungsbeurteilungen.
 - Mit dem Einsatzbetrieb wird abgestimmt, ob das Zeitarbeitsunternehmen oder der Einsatzbetrieb die Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellt. Ebenso wird abgestimmt, wer das Angebot oder die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge veranlasst.
 - Empfehlung: Die Persönlichen Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen, sollen vom Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellt werden. Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit für arbeitsmedizinische Vorsorge, wird dokumentiert, ob es sich um Pflichtvorsorge oder um Angebotsvorsorge handelt.
 - Es wird geklärt, ob der Einsatzbetrieb seine Gefährdungsbeurteilung zu den Tätigkeiten und Arbeitsplätzen, bei beziehungsweise an denen die Beschäftigten eingesetzt werden, dem Zeitarbeitsunternehmen zukommen lässt oder ob das Zeitarbeitsunternehmen die Gefährdungsbeurteilung beim Einsatzbetrieb einsehen kann und selbst dokumentiert. Die zur Verfügung gestellte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung des Einsatzbetriebs ersetzt nicht die Arbeitsplatzbesichtigung unbekannter Arbeitsplätze vor Aufnahme der Tätigkeit.
 - Die Informationen aus dem Gespräch mit dem Einsatzbetrieb dokumentiert die Personalentscheidungsträgerin oder der Personalentscheidungsträger – zum Beispiel im Auftragsannahmeformular. Sie stellen im weiteren Verlauf die Basis für die Arbeitschutzvereinbarung zwischen dem Zeitarbeitsunternehmen und dem Einsatzbetrieb dar und fließen auch in die Einsatzinformation für die Zeitarbeitsbeschäftigten mit ein.



- Bei unbekanntem Arbeitsplätze erfolgt vor der Disposition, spätestens vor der Einsatzdurchführung, eine Arbeitsplatzbesichtigung, um die Informationen des Einsatzbetriebs gegebenenfalls zu ergänzen und anzupassen. Nur wenn die Besichtigung eines unbekanntem Arbeitsplatzes – siehe Kapitel 2.2.3 – vor der Auftragsannahme nicht möglich ist (zum Beispiel Einsätze als Kundendienstmonteurinnen oder -monteure, auf Fernbaustellen oder in zugangsgesicherten Bereichen wie in der Kerntechnik), werden die erforderlichen Informationen durch den Einsatzbetrieb dokumentiert – zum Beispiel durch Bereitstellung der Gefährdungsbeurteilung durch den Einsatzbetrieb oder mit dem Arbeitsplatzbesichtigungsformular. In diesen Fällen wird zusätzlich eine Überprüfung der Angaben durch qualifizierte Zeitarbeitsbeschäftigte im Rahmen eines Selbstchecks (siehe Kapitel 2.2.8) vorgenommen und dokumentiert. Sie werden dazu zusätzlich qualifiziert und unterwiesen.
- Informationen zu arbeitsplatzbezogenen Maßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz werden vom Einsatzbetrieb eingeholt und festgehalten.
- **Master-Vendor:** Informationen über die Anforderungen des Einsatzbetriebs an die Tätigkeiten, der Gefährdungsbeurteilung und der Arbeitsplatzbesichtigungen werden vom Master-Vendor an den Co-Lieferanten weitergegeben.

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit oder im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“

- [Auftragsannahme für Zeitarbeitsunternehmen](#)
- [Fachinformation „Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Zeitarbeit – rechtliche Grundlagen und Auswahl“](#)



2.2.3 Arbeitsplatzbesichtigung unbekannter Arbeitsplätze

- Unbekannte Arbeitsplätze des Einsatzbetriebs sieht sich der Personalentscheidungsträger oder die Personalentscheidungsträgerin, unabhängig vom Vorliegen der Gefährdungsbeurteilung des Einsatzbetriebs, an und bespricht die genaueren Einsatzbedingungen. Dazu wird zum Beispiel das Arbeitsplatzbesichtigungsformular verwendet. Die Arbeitsplatzbesichtigung dient auch zur Prüfung, ob die Gefährdungsbeurteilung des Einsatzbetriebs ausreichend ist und schließlich als Basis der Entscheidung darüber, ob der Einsatz der Zeitarbeitsbeschäftigten sicher möglich ist. (40)
- Bei der Arbeitsplatzbesichtigung unbekannter Arbeitsplätze wird berücksichtigt, ob für den Umgang mit vorhersehbaren Betriebsstörungen (zum Beispiel zur Behebung von Materialstau) angemessene Maßnahmen vom Einsatzbetrieb festgelegt sind. (34)
- Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz werden gemeinsam mit dem Einsatzbetrieb arbeitsplatzbezogen ermittelt und den verursachenden Gefährdungen zugeordnet. (41)
- Wird die Gefährdungsbeurteilung vom Einsatzbetrieb nicht zur Verfügung gestellt, werden gemeinsam mit dem Einsatzbetrieb die Gefährdungen ermittelt und beurteilt und Maßnahmen festgelegt. Auch hierzu kann zum Beispiel das Arbeitsplatzbesichtigungsformular verwendet werden.
- Wird der Arbeitsplatz wiederholt besetzt, wird eine Besichtigung des Arbeitsplatzes vor Auftragsannahme dann vorgenommen, wenn sich die Arbeitsbedingungen verändert haben.
- Bei Arbeitsschutzmängeln wird mit dem Einsatzbetrieb vereinbart, wie sie vor Überlassungsbeginn abgestellt werden.
- Liegen aufgrund der Besichtigung des Arbeitsplatzes Erkenntnisse vor, dass ein sicherer und gesundheitsgerechter Einsatz der Zeitarbeitsbeschäftigten nicht gewährleistet werden kann, oder fehlen wesentliche Informationen für einen sicheren Einsatz, wird der oder die Zeitarbeitsbeschäftigte dem Einsatzbetrieb nicht überlassen, solange der Einsatzbetrieb keine Abhilfe geschaffen hat. (39)
- **Master-Vendor:** Es ist zwischen Einsatzbetrieb und Master-Vendor sowie zwischen Master-Vendor und Co-Lieferanten vereinbart, wie die Arbeitsplatzbesichtigungen organisiert werden.

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit oder im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“

- [Arbeitsplatzbesichtigung für Zeitarbeitsunternehmen](#)
- [Selbstcheck für Beschäftigte in der Zeitarbeit](#)

2.2.4 Bewerbungsgespräch

- Bei der Einstellung von Zeitarbeitsbeschäftigten werden ihre Befähigungen (Qualifikation, Erfahrungen, Kenntnisse, Eignung) für die vorgesehenen Tätigkeiten überprüft – zum Beispiel Facharbeiter- oder Gesellenbriefe, Arbeitszeugnisse, Führerscheine sowie Nachweise für die Fähigkeit zum Schweißen, für das Führen von Flurförderzeugen oder Kranen.
- Die fachlichen Kenntnisse der einzustellenden Beschäftigten können auch durch geeignete Fachkundetests festgestellt werden – zum Beispiel die Schweißprobe.

2.2.5 Einstellung

- Es werden Zeitarbeitsbeschäftigte eingestellt, die die für die Tätigkeiten erforderlichen Befähigungen (Qualifikationen, Erfahrungen, Kenntnisse, Eignung) besitzen. Die entsprechenden Nachweise der eingestellten Zeitarbeitsbeschäftigten werden dokumentiert. (4)
- Die Zeitarbeitsbeschäftigten werden allgemein unterwiesen (Grundunterweisung). (18) Die größte Wirkung hat eine Unterweisung, wenn das Gespräch durch andere Medien ergänzt wird – zum Beispiel mit dem interaktiven VBG-Lernprogramm „In der Zeitarbeit unterweisen“.



Grundunterweisung

Die Grundunterweisung der Zeitarbeitsbeschäftigten kann in die tätigkeitsbezogenen Unterweisungen (siehe Kapitel 2.2.7) für den Einsatz im Einsatzbetrieb eingebunden werden. Bei der Grundunterweisung bespricht die Führungskraft der Zeitarbeitsbeschäftigten die grundlegenden Fragen des Arbeitsschutzes in ihrem Unternehmen. Sie dient nicht nur der Vermittlung von Wissen, sondern soll zu sicherem Verhalten motivieren und den Beschäftigten Rückhalt bei ihren Führungskräften vermitteln. Die an der Unterweisung beteiligten Personen bestätigen deren Durchführung. Die Unterweisung der Zeitarbeiter und Zeitarbeiterinnen ist jährlich vom Zeitarbeitsunternehmen durchzuführen. (33)

2.2.6 Disposition

- Bei der Einsatzplanung werden die Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die persönlichen, psychischen und körperlichen Voraussetzungen der Zeitarbeitsbeschäftigten, entsprechend den Anforderungen der Arbeitsaufgabe, berücksichtigt. (4)
- Die nach Gefährdungsbeurteilung für den Einsatz erforderliche arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge und gegebenenfalls Eignungsbeurteilungen sind durchgeführt. Angebotsvorsorge ist angeboten worden. (23, 42)
- ▣ Master-Vendor: Zwischen Master-Vendor und Co-Lieferanten ist die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge vereinbart.
- Die erforderlichen Arbeitsmittel und die notwendige Persönliche Schutzausrüstung für die Tätigkeit im Einsatzbetrieb werden zur Verfügung gestellt. (16)

▣ Master-Vendor: Zwischen Master-Vendor und Co-Lieferanten ist vereinbart, wer die Persönliche Schutzausrüstung, die nicht vom Einsatzbetrieb gestellt wird, zur Verfügung stellt.

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit oder im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“

- Fachinformation „Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Zeitarbeit – rechtliche Grundlagen und Auswahl“



2.2.7 Einsatzvorbereitung

Mitarbeitendeninformation

- Es findet eine Einsatzbesprechung mit den Beschäftigten statt, in der über die Arbeitsbedingungen informiert wird – dazu gehören zum Beispiel die Beschreibung der Arbeitsaufgabe und des betrieblichen Umfeldes, Kontaktpersonen beim Einsatzbetrieb, erforderliche Schutzmaßnahmen, eine Wegbeschreibung zur Arbeitsstätte und die tätigkeitsbezogene Unterweisung. (19) Hilfreiche Unterstützung hierbei sind das Unterweisungsprogramm für die Zeitarbeit und die „Fragebögen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“.
- Diese Informationen werden den Beschäftigten schriftlich oder in Textform in einer „Einsatzinformation für die Beschäftigten“ mitgegeben. Ebenso ist sichergestellt, dass die Beschäftigten entsprechend dem geplanten Einsatz tätigkeitsbezogen unterwiesen sind. (43)
- Die Zeitarbeitsbeschäftigten werden angewiesen, die Personalentscheidungsträgerin oder den Personalentscheidungsträger zu informieren, wenn andere Arbeiten im Einsatzbetrieb durchzuführen sind als vereinbart.
- Die Arbeitsmittel und die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung für den Einsatz beim Einsatzbetrieb werden den Zeitarbeitsbeschäftigten übergeben und sie werden auf den sicheren Einsatz sowie die Tragepflicht hingewiesen. (44) Für den Einsatz der Persönlichen Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll, werden besondere Unterweisungen mit Übungen durchgeführt – zum Beispiel Unterweisung im Atemschutz. (45)
- Die Zeitarbeitsbeschäftigten werden verpflichtet, sicherheitswidrige Anweisungen nicht durchzuführen (zum Beispiel Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen ohne Absturzsicherung) und die Personalentscheidungsträgerin oder den Personalentscheidungsträger in solchen Situationen sofort zu informieren. (46)
- Die Zeitarbeitsbeschäftigten werden verpflichtet, Vorgesetzte im Einsatzbetrieb und/oder den Personalentscheidungsträger beziehungsweise die Personalentscheidungsträgerin über fehlerhafte Persönliche Schutzausrüstung und mangelhafte Arbeitsmittel sowie über Probleme und Störungen beim Arbeitsablauf im Einsatzbetrieb zu informieren. (22)



Vertragliche Regelungen

- Im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag werden in der Arbeitsschutzvereinbarung die auftragsbezogenen Aspekte von Sicherheit und Gesundheit geregelt – siehe Kapitel 2.1.5. (47)
- Dabei wird mindestens Folgendes vereinbart:
 - Tätigkeit, besondere Merkmale der Tätigkeit sowie dafür erforderliche Qualifikation
 - Arbeitsplatz/Arbeitsbereich
 - Bereitstellung der Gefährdungsbeurteilung
 - Erforderliche Persönliche Schutzausrüstung
 - Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge
 - Erforderliche arbeitsmedizinische Eignungsbeurteilung⁵
 - Unterweisung am Tätigkeitsort
 - Erste Hilfe
 - Sicherheitsbeauftragte
 - Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung
 - Untersuchung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
 - Gewährleistung des Zutritts für Arbeitsplatzbesichtigungen
 - Maßnahmen bei Umsetzung der Beschäftigten
 - Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung
- **Master-Vendor.** Die arbeitsschutzrelevanten Inhalte der Arbeitnehmerüberlassungsverträge und der Arbeitsschutzvereinbarungen zwischen Master-Vendor und Einsatzbetrieb sowie zwischen Einsatzbetrieb und Co-Lieferanten unterscheiden sich nicht.

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit oder im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“

- Einsatzinformation für die Beschäftigten
- Allgemeine Arbeitsanweisung für Beschäftigte in der Zeitarbeit
- Erhaltene Persönliche Schutzausrüstungen und Arbeitskleidung
- Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit Arbeitsschutzvereinbarung
- Arbeitsschutzvereinbarung
- Unterweisungen in der Zeitarbeit:
 1. Fragebögen für Sicherheit und Gesundheit in der Zeitarbeit inklusive einiger Fragebögen in einfacher Sprache (Online-Tool „Fragebögen Zeitarbeit“)
 2. Interaktives Lernprogramm für die Unterweisung von Zeitarbeitsbeschäftigten (Lernprogramm „Unterweisungshilfen für die Zeitarbeit“)

⁵ Zur Erfordernis und Zulässigkeit von Eignungsbeurteilungen im Rahmen ärztlicher Untersuchungen siehe auch DGUV-Information 215-010 „Eignungsbeurteilungen in der betrieblichen Praxis“ sowie die Arbeitsmedizinische Regel AMR 3.3 „Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“, Nr. 8



2.2.8 Einsatzdurchführung

Einsatzbeginn

- Die Zeitarbeitsbeschäftigten sollen ihre Arbeitsplätze sicher erreichen. Bei Arbeitsplätzen, die für die Zeitarbeitsbeschäftigten noch unbekannt sind, hat es sich bewährt, dass sie vom Personalentscheidungsträger, von der Personalentscheidungsträgerin oder von anderen Personen bis zum Vorgesetzten oder zur Vorgesetzten im Einsatzbetrieb begleitet werden. Die begleitende Person kennt den zu besetzenden Arbeitsplatz. Detaillierte Wegbeschreibungen und die konkrete Nennung der Ansprechpersonen im Einsatzbetrieb helfen die Arbeitsplätze sicher zu erreichen, wenn die Begleitung nicht möglich ist.
- Der Einsatz beginnt mit der Einweisung in die Arbeitsaufgabe und die Arbeitsabläufe sowie der arbeitsplatzbezogenen Unterweisung über sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten im Einsatzbetrieb. (18)
- Die Zeitarbeitsbeschäftigten werden im Umgang mit der ihnen ausgehändigten Persönlichen Schutzausrüstung unterwiesen.
- **On-Site-Manager:** Die Einweisung in die Arbeitsaufgabe, die Arbeitsabläufe sowie die arbeitsplatzbezogene Unterweisung über sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten im Einsatzbetrieb erfolgt auch beim On-Site-Management durch den Einsatzbetrieb.

- den Zeitarbeitsbeschäftigten die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung steht und diese von ihnen benutzt wird und
- gegebenenfalls weitere arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich ist.

Die Besichtigungen dienen der Wirksamkeitskontrolle der festgelegten und mit dem Einsatzbetrieb abgestimmten Arbeitsschutzmaßnahmen und sind Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung.

Arbeitsplatzbesichtigung (nach Einsatzbeginn)

- Die Einsatzbedingungen der Zeitarbeitsbeschäftigten werden von Personalentscheidungsträgern oder Personalentscheidungsträgerinnen, gegebenenfalls mit Unterstützung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte, durch Besichtigungen am Tätigkeitsort überprüft. Dabei wird unter anderem festgestellt, ob
 - die Zeitarbeitsbeschäftigten vom Einsatzbetrieb vertragsgemäß und entsprechend den Anforderungen und Befähigungen (Arbeitnehmerüberlassungsvertrag/Arbeitsschutzvereinbarung) eingesetzt werden,
 - der Einsatzbetrieb die Zeitarbeitsbeschäftigten über sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten an ihrem Tätigkeitsort (Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich) unterwiesen hat,
 - der Einsatzbetrieb zum Schutz der Zeitarbeitsbeschäftigten die Arbeitsschutzanforderungen einhält,
- Die Besichtigungen werden regelmäßig wiederholt. Die Intervalle richten sich zum Beispiel nach den Gefährdungen und den Ergebnissen vorhergehender Besichtigungen im Einsatzbetrieb.
- **Master-Vendor:** Es ist zwischen Einsatzbetrieb und Master-Vendor sowie zwischen Master-Vendor und Co-Lieferanten vereinbart, wie die Arbeitsplatzbesichtigungen organisiert werden.
- Wird bei diesen Besichtigungen am Tätigkeitsort der Zeitarbeitsbeschäftigten festgestellt, dass die Vereinbarungen und Verpflichtungen zum Arbeitsschutz nicht oder nur teilweise eingehalten sind, wird gemeinsam mit dem Einsatzbetrieb festgelegt, wie diese erfüllt werden. Wenn kein sicherer und gesundheitsgerechter Einsatz der Zeitarbeitsbeschäftigten gewährleistet ist, wird der Einsatz beendet. (48)
- Um Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit sicherzustellen, erkundigt sich die Personalentscheidungsträgerin oder der Personalentscheidungsträger im Rahmen von Arbeitsplatzbesichtigungen bei den Zeitarbeitsbeschäftigten und im Einsatzbetrieb über deren Zufriedenheit – zum Beispiel mit der Einarbeitung, der Unterweisung, der Arbeitsaufgabe, dem Betriebsklima, den zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln und der Persönlichen Schutzausrüstung.
- In Fällen, in denen Arbeitsplatzbesichtigungen nicht möglich sind (zum Beispiel Einsätze als Kundendienstmonteurinnen oder -monteure, auf Fernbaustellen oder in zugangsgesicherten Bereichen wie in der Kerntechnik), stellt der Einsatzbetrieb die erforderlichen Informationen bereit und übermittelt sie dem

Zeitarbeitsunternehmen – zum Beispiel mit dem Formular „Arbeitsplatzbesichtigung“. In diesen Fällen wird zusätzlich eine Überprüfung der Angaben durch qualifizierte Zeitarbeitsbeschäftigte im Rahmen eines Selbstchecks vorgenommen und dokumentiert. Sie werden dazu zusätzlich qualifiziert und unterwiesen.

- Ergebnisse der Arbeitsplatzbesichtigungen werden bei der Planung von Folgeeinsätzen (Auftragsannahme bei bekannten Arbeitsplätzen) berücksichtigt.

Umsetzung

- Erfolgt durch den Einsatzbetrieb eine Umsetzung der Zeitarbeitsbeschäftigten zum Beispiel in andere Arbeitsbereiche, für andere Tätigkeiten oder andere Arbeitsschutzanforderungen, werden die vertraglichen Vereinbarungen – zum Beispiel Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, Arbeitsschutzvereinbarung – angepasst und es werden die entsprechenden Maßnahmen des Überlassungsprozesses geprüft und bei Bedarf wiederholt (zum Beispiel Arbeitsplatzbesichtigung) – siehe Kapitel 2.2.2 ff.
- ▣ Master-Vendor: Master-Vendor und Co-Lieferanten informieren sich gegenseitig über die Umsetzung von Beschäftigten des Co-Lieferanten. Falls erforderlich, werden auch hier die vertraglichen Regelungen angepasst.

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit oder im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“

- Arbeitsplatzbesichtigung für Zeitarbeitsunternehmen
- Selbstcheck für Beschäftigte in der Zeitarbeit



2.2.9 Einsatznachbereitung

Kundenbefragung – Beschäftigtenbefragung

- Der Einsatzbetrieb wird über die Leistung und Zuverlässigkeit der Zeitarbeitsbeschäftigten befragt (auch in Bezug auf ihr sicheres und gesundheitsgerechtes Verhalten).
- Beschwerden des Einsatzbetriebs werden als Hilfe angesehen, die eigene Arbeit zu verbessern. Ein Verfahren wird festgelegt, wie mit Beschwerden aus den Einsatzbetrieben umzugehen ist.
- Nach Einsatzende werden die Zeitarbeitsbeschäftigten über den erfolgten Einsatz befragt.
- Die Ergebnisse der Befragung der Einsatzbetriebe und der Zeitarbeitsbeschäftigten werden bei der Vorbereitung der zukünftigen Einsätze berücksichtigt.
- ▣ Master-Vendor: Der Master-Vendor und die Co-Lieferanten besprechen Erfahrungen und mögliche Verbesserungen während des Einsatzes und danach. Die Zeitpunkte für die gemeinsamen Besprechungen sind festgelegt.

Praxishilfe im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“

- Aus Fehlern lernen

3 Praxishilfen Zeitarbeit

Die „Praxishilfen Zeitarbeit“ erleichtern es, die Abläufe im Unternehmen wirkungsvoll präventiv zu gestalten. Die Praxishilfen sind als Muster gedacht und sollten im Unternehmen möglichst weiter auf die spezifischen Bedingungen zugeschnitten werden. Die Dokumente können direkt genutzt oder bei Bedarf bearbeitet und in die digitalen Prozesse eingebunden werden. Alle dargestellten Formulare können unter www.vbg.de/zeitarbeit oder im VBG-Medien-Center unter www.vbg.de heruntergeladen werden.

Die „Praxishilfen Zeitarbeit“ dienen auch der Erfüllung von Dokumentationspflichten, unter anderem nach dem Arbeitsschutzgesetz – zum Beispiel der Dokumentation der Beurteilungen der Arbeitsbedingungen oder der Unterweisungen.

Praxishilfen Zeitarbeit

<u>Auftragsannahme</u>	33
<u>Arbeitsplatzbesichtigung</u>	35
<u>Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit Arbeitsschutzvereinbarung</u>	40
<u>Arbeitsschutzvereinbarung</u>	43
<u>Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit</u>	45

Auftragsannahme

Erstauftrag
 (mit Erstbesichtigung vor Einsatzbeginn) Folgeauftrag
 Auftragsannahme durch Datum

Einsatzbetrieb
 Anzuwendender Branchentarif:
 Kunden-Nr. Auftrags-Nr.
 Straße PLZ und Ort
 Rechnungsanschrift:
 Name
 Straße PLZ und Ort
 Telefon Fax E-Mail
 Auftrag erteilt von Funktion
 Durchwahl-Tel. E-Mail
 Ansprechperson

Überlassen als:
 Arbeitsplatz/Arbeitsbereich
 Zu erreichen
 Melden bei Uhrzeit

Beginn der Überlassung: Tag Monat Jahr Ende der Überlassung: Tag Monat Jahr

Arbeitszeit: Mo bis Do von: bis:
 Fr von: bis:
 Sa von: bis:
 So von: bis: Ausnahmegenehmigung liegt vor
 Gesamtstunden Schicht von: bis:

Tätigkeiten (umfassend darstellen, auch Nebentätigkeiten)

Besondere Merkmale der Tätigkeit

Erforderliche Qualifikation/Befähigung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin – zum Beispiel Kenntnisse, Erfahrungen, körperliche Eignung:

Gefährdungen und Angaben zur Gefährdungsbeurteilung. Welche Gefährdungen gibt es bei der Tätigkeit?

Arbeitsplatzbesichtigung

Die Arbeitsplatzbesichtigung wird regelmäßig wiederholt. Die Dokumentation der Erstbesichtigung erfolgt in den weißen Feldern. In den blau unterlegten Feldern werden die Ergebnisse der Folgearbeitsplatzbesichtigungen dokumentiert. Ggf. werden die Inhalte in den weißen Feldern angepasst.

Einsatzbetrieb

Kunden-Nr.

Auftrags-Nr.

Ansprechperson

Überlassen als:

Arbeitsplatz/Arbeitsbereich:

Mitarbeiter/-in

Mitarbeiter/-in am vereinbarten Arbeitsplatz?

 ja nein

Wenn nein, Maßnahme:

Durch:

Tätigkeiten (umfassend darstellen)

Besondere Merkmale der Tätigkeit

Erforderliche Qualifikation/Befähigung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin – zum Beispiel Kenntnisse, Erfahrungen, körperliche Eignung:

Stimmen diese Anforderungen mit der tatsächlichen Situation überein?

 ja nein

Wenn nein, Maßnahme:

Durch:

Gefährdungen und Angaben zur Gefährdungsbeurteilung

Aktuelle Gefährdungsbeurteilung des Einsatzbetriebes über den Arbeitsplatz/Arbeitsbereich

liegt im Zeitarbeitsunternehmen vor

Die Informationen (wie wesentliche Gefährdungen, Beurteilung der Gefährdungen und Maßnahmen) aus der vorliegenden Gefährdungsbeurteilung sind:

ausreichend.

nicht ausreichend. Gefährdungen und Maßnahmen werden mit dem Einsatzbetrieb ermittelt und vom Zeitarbeitsunternehmen bewertet (siehe Tabelle nächste Seite)

kann beim Einsatzbetrieb eingesehen werden

Die Informationen (wie wesentliche Gefährdungen, Beurteilung der Gefährdungen und Maßnahmen) aus der vorliegenden Gefährdungsbeurteilung sind:

ausreichend und werden übernommen (siehe Tabelle nächste Seite)

nicht ausreichend. Gefährdungen und Maßnahmen werden mit dem Einsatzbetrieb ermittelt und vom Zeitarbeitsunternehmen bewertet (siehe Tabelle nächste Seite)

wird vom Einsatzbetrieb nicht zur Verfügung gestellt.

Gefährdungen und Maßnahmen werden mit dem Einsatzbetrieb gemeinsam ermittelt und vom Zeitarbeitsunternehmen bewertet:

Nr.	Gefährdungen (siehe auch Übersicht der Gefährdungsfaktoren)	Technische und organisa- torische Maßnahmen des Einsatzbetriebes	Bewertung	Vom Einsatzbetrieb noch umzusetzende Maßnahmen
1			<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit PSA (s. u.) <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/> unklar: Sifa/BA ¹ hinzuziehen	
2			<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit PSA (s. u.) <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/> unklar: Sifa/BA ¹ hinzuziehen	
3			<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit PSA (s. u.) <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/> unklar: Sifa/BA ¹ hinzuziehen	
4			<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit PSA (s. u.) <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/> unklar: Sifa/BA ¹ hinzuziehen	
5			<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit PSA (s. u.) <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/> unklar: Sifa/BA ¹ hinzuziehen	
6			<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit PSA (s. u.) <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/> unklar: Sifa/BA ¹ hinzuziehen	

Schätzen Sie das Risiko an diesem Arbeitsplatz insgesamt ein (Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Schadensschwere):

 _____
  _____
  _____

Grün = ein Einsatz möglich, ggf. Verbesserungsmöglichkeiten

Gelb = Einsatz unter bestimmten Voraussetzungen möglich – zum Beispiel mit Kundenunternehmen die Minderung der Risiken vereinbaren

Rot = kein Einsatz möglich, weil

Erforderliche Schutzmaßnahmen nach § 10 MuSchG:

- keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich
- Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich (ergänzende Schutzmaßnahmen)
- Aufnahme oder Fortführung der Tätigkeit nicht möglich

Verursachende Gefährdungen (siehe oben): Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6

Maßnahmen bei erforderlicher Umgestaltung:

– _____
 – _____
 – _____

Wurden die festgelegten Maßnahmen (siehe Spalte „Vom Einsatzbetrieb noch umzusetzende Maßnahmen“) umgesetzt?

ja nein

Haben sich die Gefährdungen verändert oder müssen ergänzt werden?

ja nein

Wenn ja, Tabelle und die Risikoeinschätzung anpassen.

¹ Sifa = Fachkraft für Arbeitssicherheit; BA = Betriebsärztin/Betriebsarzt

Personenbezogene Schutzmaßnahmen**Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Folgende PSA wird auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt:

PSA	Art	EB	ZA	PSA	Art	EB	ZA
Sicherheitsschuhe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schutzbrille		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Atemschutz		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gehörschutz		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutzhandschuhe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Helm		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutzkleidung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Steht die vereinbarte PSA zur Verfügung und wird sie getragen? ja nein

Wenn nein, Maßnahme:

Durch:

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Folgende arbeitsmedizinische Vorsorge wird auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung durchgeführt.

Ist für die oben genannten Tätigkeiten arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich? ja nein Wenn ja, welche:

Anlass: (siehe Anhang ArbMedVV)	Pflicht- vorsorge	Angebots- vorsorge	Durchführung bzw. Angebot vor Tätigkeitsaufnahme durch	
			Zeitarbeitsunternehmen	Einsatzbetrieb
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wunschvorsorge nach den Anforderungen der ArbMedVV wird ermöglicht durch:

Zeitarbeitsunternehmen Einsatzbetrieb

Ist arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt? ja nein

Ist Angebotsvorsorge angeboten? ja nein

Wenn nein, Maßnahme:

Durch:

Ist weitere arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich oder anzubieten? ja nein

Wenn ja, in Tabelle ergänzen

Arbeitsmedizinische Eignungsbeurteilung

Sind für die oben genannten Tätigkeiten Eignungsbeurteilungen erforderlich? ja nein, wenn ja, welche:

Bezeichnung:	Durchführung vor Tätigkeitsaufnahme durch	
	Zeitarbeitsunternehmen	Einsatzbetrieb
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Liegt die erforderliche Eignung vor? ja nein

Wenn nein, Maßnahme:

Durch:

Sind weitere Eignungsbeurteilungen erforderlich? ja nein

Wenn ja, in Tabelle ergänzen

Unterweisung

Unterweisende/-r des Einsatzbetriebes

Hat eine Unterweisung durch den Einsatzbetrieb stattgefunden? ja nein

Wenn nein, Maßnahme:

Durch:

Erste Hilfe: Wird vom Einsatzbetrieb sichergestellt Für den Einsatz beteiligt sich das Zeitarbeitsunternehmen an der Ersten Hilfe mit: Ersthelfende: Erste-Hilfe-MaterialDie Erste Hilfe ist wie vereinbart sichergestellt? ja nein

Wenn nein, Maßnahme:

Durch:

Sicherheitsbeauftragte Sicherheitsbeauftragte sind vom Einsatzbetrieb bestellt Wir stellen im Einsatzbetrieb eigene SicherheitsbeauftragteSicherheitsbeauftragte sind wie vereinbart bestellt ja nein**Ansprechperson zum Arbeitsschutz beim Einsatzbetrieb:**

Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Betriebsärztin/-arzt:

Betriebliche Gesundheitsförderung: Der Einsatzbetrieb bietet Maßnahmen zur Gesundheitsförderung an. Die Teilnahmemöglichkeit für unsere Beschäftigten ist gegeben.Unsere Beschäftigten konnten wie vereinbart an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung teilhaben? ja nein

Wenn nein, Maßnahme:

Durch:

Bemerkungen**Nächste Arbeitsplatzbesichtigung bis:**

Datum

Unterschrift

ÜBERSICHT DER GEFÄHRDUNGSFAKTOREN

1. Mechanische Gefährdungen

- 1.1 Ungeschützt bewegte Maschinenteile
- 1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen
- 1.3 Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel
- 1.4 Unkontrolliert bewegte Teile
- 1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken
- 1.6 Absturz
- 1.7 ...²

2. Elektrische Gefährdungen

- 2.1 Elektrischer Schlag
- 2.2 Lichtbögen
- 2.3 Elektrostatische Aufladungen
- 2.4 ...²

3. Gefahrstoffe

- 3.1 Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)
- 3.2 Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschließlich Rauche)
- 3.3 Verschlucken von Gefahrstoffen
- 3.4 Physikalisch-chemische Gefährdungen – zum Beispiel Brand- und Explosionsgefährdungen, unkontrollierte chemische Reaktionen
- 3.5 ...²

4. Biologische Arbeitsstoffe

- 4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen – zum Beispiel Bakterien, Viren, Pilze
- 4.2 Sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen
- 4.3 ...²

5. Brand- und Explosionsgefährdungen

- 5.1 Brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase
- 5.2 Explosionsfähige Atmosphäre
- 5.3 Explosivstoffe
- 5.4 ...²

6. Thermische Gefährdungen

- 6.1 Heiße Medien/Oberflächen
- 6.2 Kalte Medien/Oberflächen
- 6.3 ...²

7. Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen

- 7.1 Lärm
- 7.2 Ultraschall, Infraschall
- 7.3 Ganzkörpervibrationen
- 7.4 Hand-Arm-Vibrationen
- 7.5 Optische Strahlung – zum Beispiel Infrarote Strahlung (IR), Ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung
- 7.6 Ionisierende Strahlung – zum Beispiel Röntgenstrahlen, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung (Alpha-, Beta- und Neutronenstrahlung)
- 7.7 Elektromagnetische Felder
- 7.8 Unter- oder Überdruck
- 7.9 ...²

8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

- 8.1 Klima – zum Beispiel Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung
- 8.2 Beleuchtung, Licht
- 8.3 Erstickten – zum Beispiel durch sauerstoffreduzierte Atmosphäre, Ertrinken
- 8.4 Unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- 8.5 Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitarräume
- 8.6 ...²

9. Physische Belastung/Arbeitsschwere

- 9.1 Schwere dynamische Arbeit – zum Beispiel manuelle Handhabung von Lasten
- 9.2 Einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung – zum Beispiel häufig wiederholte Bewegungen
- 9.3 Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit
- 9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit
- 9.5 ...²

10. Psychische Faktoren

- 10.1 Ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe – zum Beispiel überwiegende Routineaufgaben, Über-/Unterforderung
- 10.2 Ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation – zum Beispiel Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, häufige Nacharbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf
- 10.3 Ungenügend gestaltete soziale Bedingungen – zum Beispiel fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte
- 10.4 Ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen – zum Beispiel Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung
- 10.5 ...²

11. Sonstige Gefährdungen

- 11.1 Durch Menschen – zum Beispiel Überfall
- 11.2 Durch Tiere – zum Beispiel gebissen werden
- 11.3 Durch Pflanzen und pflanzliche Produkte – zum Beispiel sensibilisierende und toxische Wirkungen
- 11.4 ...

² Die Aufzählung ist nicht abschließend

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit Arbeitsschutzvereinbarung

Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher) <div style="background-color: #cccccc; height: 20px; width: 100%;"></div>	Datum <div style="background-color: #cccccc; height: 20px; width: 100%;"></div>
--	--

Wir überlassen Ihnen als:

Mitarbeiter/-in (Name, Vorname) Geburtsdatum

Beginn der Überlassung	Tag <div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div>	Monat <div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div>	Jahr <div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div>	Ende der Überlassung	Tag <div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div>	Monat <div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div>	Jahr <div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div>
------------------------	--	--	---	----------------------	--	--	---

Einsatzbetrieb (Entleiher) Anschrift:

Firma:

Straße: PLZ Ort

Beschreibung der Tätigkeit:

Besondere Merkmale der Tätigkeit:

Erforderliche Qualifikation:

Wesentliche Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Einsatzbetrieb¹:

Auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Zeitarbeitsunternehmen und dem/der o.g. zu überlassenden Zeitarbeitsbeschäftigten finden die Tarifverträge – in ihrer jeweils aktuellen Fassung – zwischen (tarifschließende Arbeitgebervereinigung) und (tarifschließende Gewerkschaft) Anwendung. Hierzu gehört auch der Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der (Branche).

Gemäß § 11 (6) AÜG unterliegt die Tätigkeit des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin des Zeitarbeitsunternehmens den für den Betrieb des Einsatzbetriebes geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers.

Gefährdungsbeurteilung:

Der Einsatzbetrieb stellt die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung für die oben genannte Tätigkeit dem Zeitarbeitsunternehmen zur Verfügung; zur Einsicht zur Verfügung.

Die folgenden Maßnahmen wurden auf Basis der Gefährdungsbeurteilung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Einsatzbetrieb abgestimmt.

¹ Zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen gehören zumindest Angaben zur Arbeitszeit, Regelungen zu Überstunden, Pausen und Ruhezeiten, Nachtarbeit, Urlaub und arbeitsfreien Tagen sowie das Arbeitsentgelt. Die Angaben sind entbehrlich, soweit die Voraussetzungen der in § 8 Abs. 2, 4 Satz 2 AÜG genannten Ausnahme vorliegen; mithin ein hinreichender Tarifvertrag Anwendung findet.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
 Folgende PSA wird auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt:

PSA	Art	EB	ZA	PSA	Art	EB	ZA
Sicherheitsschuhe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schutzbrille		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Atemschutz		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gehörschutz		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutzhandschuhe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Helm		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutzkleidung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ZA = durch Zeitarbeitsunternehmen EB = durch Einsatzbetrieb

Arbeitsmedizinische Vorsorge
 Für die oben genannte Tätigkeit ist folgende arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich bzw. anzubieten:

Anlass: (siehe Anhang ArbMedVV)	Pflicht- vorsorge	Angebots- vorsorge	Durchführung bzw. Angebot vor Tätigkeitsaufnahme durch	
			Zeitarbeitsunternehmen	Einsatzbetrieb
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wunschvorsorge nach den Anforderungen der ArbMedVV wird ermöglicht durch:
 Zeitarbeitsunternehmen Einsatzbetrieb

Die erforderlichen Kopien der Bescheinigungen von Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und Eignungsbeurteilungen, die von der Betriebsärztin beziehungsweise vom Betriebsarzt des Einsatzbetriebes durchgeführt wurden, erhält das Zeitarbeitsunternehmen als Arbeitgeber nach den geltenden Vorgaben zu Datenschutz und Schweigepflicht.

Arbeitsmedizinische Eignungsbeurteilung
 Für die oben genannte Tätigkeit ist folgende Eignungsbeurteilung erforderlich:

Bezeichnung:	Durchführung vor Tätigkeitsaufnahme durch	
	Zeitarbeitsunternehmen	Einsatzbetrieb
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterweisung am Tätigkeitsort:
 Der Einsatzbetrieb unterweist den/die Mitarbeiter/-in des Zeitarbeitsunternehmens bezogen auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich in Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Dies umfasst auch die Unterweisung und Übung bei der Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Erste Hilfe:
 Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe werden vom Einsatzbetrieb sichergestellt.
 Für den Einsatz beteiligt sich das Zeitarbeitsunternehmen an der Ersten Hilfe mit Ersthelfenden Erste-Hilfe-Material.

Sicherheitsbeauftragte
 Sicherheitsbeauftragte werden vom Einsatzbetrieb bestellt
 Das Zeitarbeitsunternehmen stellt im Einsatzbetrieb eigene Sicherheitsbeauftragte

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung:
 Der Einsatzbetrieb berücksichtigt die eingesetzten Zeitarbeitnehmer bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (siehe auch DGUV Regel 100-002 zu § 2 (5) DGUV Vorschrift 2).

Arbeitsunfall/Berufskrankheit:
 Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall oder den Verdacht einer Berufskrankheit unverzüglich dem Zeitarbeitsunternehmen mitzuteilen. Unfalluntersuchungen werden gemeinsam durchgeführt.

Arbeitsplatzbesichtigung:
 Die Besichtigungen des Arbeitsplatzes des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin des Zeitarbeitsunternehmens und die Umsetzung dieser Arbeitsschutzvereinbarung sowie gegebenenfalls Unfalluntersuchungen werden durch Vertreter des Zeitarbeitsunternehmens durchgeführt. Hierzu ermöglicht der Einsatzbetrieb den Vertreterinnen/Vertretern des Zeitarbeitsunternehmens den Zutritt zu den Arbeitsplätzen/-bereichen, in denen die Beschäftigten des Zeitarbeitsunternehmens eingesetzt werden.

Maßnahmen bei Umsetzung:
 Eine Umsetzung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin des Zeitarbeitsunternehmens an einen Arbeitsplatz, der mit der oben beschriebenen Tätigkeit nicht übereinstimmt, kann nur mit Zustimmung des Zeitarbeitsunternehmens erfolgen. Bei geänderten Tätigkeiten und Schutzmaßnahmen wird ein neuer Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit Arbeitsschutzvereinbarung bzw. eine separate Arbeitsschutzvereinbarung erstellt.

Gesundheitsförderung (entsprechend der APL-Besichtigung):
 Bietet der Einsatzbetrieb Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung an, können die überlassenen Beschäftigten des Zeitarbeitsunternehmens an diesen teilnehmen.

Es wird ein Verrechnungssatz von [] Euro pro Stunde zuzüglich MwSt. für jede effektiv geleistete Arbeitsstunde für die oben beschriebenen Tätigkeiten vereinbart. Weitere Regelungen sind der Anlage [] zu entnehmen. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, dem Zeitarbeitsunternehmen unverzüglich Mitteilung über die Zugehörigkeit zu einer zuschlagspflichtigen Branche zu machen. Die zuschlagspflichtigen Branchen ergeben sich aus den jeweiligen Tarifverträgen über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen.

Wir sind im Besitz einer Erlaubnis gem. Art. 1 § 1 AÜG, erteilt durch [] am []

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Sonstige Vereinbarungen:
[]

Bitte senden Sie uns die Kopie dieser Vereinbarung unterschrieben zurück (Alternativ: Zustimmung zum Vertragsinhalt in Textform, z. B. per E-Mail).

[]

Datum Stempel/Unterschrift des Einsatzbetriebs

[]

Datum Stempel/Unterschrift des Zeitarbeitsunternehmens

Arbeitsschutzvereinbarung

Gemäß § 11 (6) AÜG unterliegt die Tätigkeit des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin des Zeitarbeitsunternehmens den für den Betrieb des Einsatzbetriebes geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleiher.

Zwischen dem Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher) _____ und dem Einsatzbetrieb (Entleiher) _____ wird folgende Arbeitsschutzvereinbarung für den Arbeitsplatz/Arbeitsbereich _____ geschlossen:
 Der Einsatzbetrieb stellt sicher, dass auf oben genanntem Arbeitsplatz/Arbeitsbereich nur Beschäftigte tätig werden, die vom Zeitarbeitsunternehmen dafür eingeplant waren und eine entsprechende Einsatzinformation haben.

Überlassen als:

Beschreibung der Tätigkeit:

Besondere Merkmale der Tätigkeit:

Erforderliche Qualifikation:

Gefährdungsbeurteilung
 Der Einsatzbetrieb stellt die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung für die oben genannte Tätigkeit dem Zeitarbeitsunternehmen zur Verfügung; zur Einsicht zur Verfügung.
 Die folgenden Maßnahmen wurden auf Basis der Gefährdungsbeurteilung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Einsatzbetrieb abgestimmt.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
 Folgende PSA wird auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt:

PSA	Art	EB	ZA	PSA	Art	EB	ZA
Sicherheitsschuhe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schutzbrille		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Atemschutz		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gehörschutz		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutzhandschuhe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Helm		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutzkleidung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Arbeitsmedizinische Vorsorge
 Für die oben genannte Tätigkeit ist folgende arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich bzw. anzubieten:

Anlass: (siehe Anhang ArbMedVV)	Pflicht-vorsorge	Angebots-vorsorge	Durchführung bzw. Angebot vor Tätigkeitsaufnahme durch	
			Zeitarbeitsunternehmen	Einsatzbetrieb
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wunschvorsorge nach den Anforderungen der ArbMedVV wird ermöglicht durch:
 Zeitarbeitsunternehmen Einsatzbetrieb
 Die erforderlichen Kopien der Bescheinigungen von Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und Eignungsbeurteilungen, die von der Betriebsärztin beziehungsweise vom Betriebsarzt des Einsatzbetriebes durchgeführt wurden, erhält das Zeitarbeitsunternehmen als Arbeitgeber nach den geltenden Vorgaben zu Datenschutz und Schweigepflicht.

Arbeitsmedizinische Eignungsbeurteilung

Für die oben genannte Tätigkeit ist folgende Eignungsbeurteilung erforderlich:

Bezeichnung:	Durchführung vor Tätigkeitsaufnahme durch	
	Zeitarbeitsunternehmen	Einsatzbetrieb
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterweisung am Tätigkeitsort:

Der Einsatzbetrieb unterweist den/die Mitarbeiter/-in des Zeitarbeitsunternehmens bezogen auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich in Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Dies umfasst auch die Unterweisung und Übung bei der Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Erste Hilfe:

- Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe werden vom Einsatzbetrieb sichergestellt.
- Für den Einsatz beteiligt sich das Zeitarbeitsunternehmen an der Ersten Hilfe mit: Ersthelfenden Erste-Hilfe-Material.

Sicherheitsbeauftragte

- Sicherheitsbeauftragte werden vom Einsatzbetrieb bestellt
- Das Zeitarbeitsunternehmen stellt im Einsatzbetrieb eigene Sicherheitsbeauftragte

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung:

Der Einsatzbetrieb berücksichtigt die eingesetzten Zeitarbeitnehmer bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (siehe auch DGUV Regel 100-002 zu § 2 (5) DGUV Vorschrift 2).

Arbeitsunfall/Berufskrankheit:

Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall oder den Verdacht einer Berufskrankheit unverzüglich dem Zeitarbeitsunternehmen mitzuteilen. Unfalluntersuchungen werden gemeinsam durchgeführt.

Arbeitsplatzbesichtigung:

Die Besichtigungen des Arbeitsplatzes des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin des Zeitarbeitsunternehmens und die Umsetzung dieser Arbeitsschutzvereinbarung sowie gegebenenfalls Unfalluntersuchungen werden durch Vertreter des Zeitarbeitsunternehmens durchgeführt. Hierzu ermöglicht der Einsatzbetrieb den Vertreterinnen/Vertretern des Zeitarbeitsunternehmens den Zutritt zu den Arbeitsplätzen/-bereichen, in denen die Beschäftigten des Zeitarbeitsunternehmens eingesetzt werden.

Maßnahmen bei Umsetzung:

Eine Umsetzung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin des Zeitarbeitsunternehmens an einen anderen als den oben vereinbarten Arbeitsplatz/Arbeitsbereich kann nur mit Zustimmung des Zeitarbeitsunternehmens erfolgen. Bei geänderten Tätigkeiten und Schutzmaßnahmen wird ein neuer Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit Arbeitsschutzvereinbarung bzw. eine separate Arbeitsschutzvereinbarung erstellt.

Gesundheitsförderung (entsprechend der APL-Besichtigung):

Bietet der Einsatzbetrieb Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung an, können die überlassenen Beschäftigten des Zeitarbeitsunternehmens an diesen teilnehmen.

Sonstige Vereinbarungen:

Bitte senden Sie uns die Kopie dieser Vereinbarung unterschrieben zurück.

Datum
Stempel/Unterschrift des Einsatzbetriebs

Unterschrift
Stempel/Unterschrift des Zeitarbeitsunternehmens

Praxishilfen auf der Internet-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit



Auf der VBG-Branchenseite „Zeitarbeit“ unter www.vbg.de/zeitarbeit und im VBG-Medien-Center mit dem Branchenfilter „Zeitarbeit“ finden Sie praktische Arbeitshilfen. Hier einige Beispiele:

Hilfen für den Überlassungsprozess

- Auftragsannahme für Zeitarbeitsunternehmen
- Arbeitsplatzbesichtigung für Zeitarbeitsunternehmen
- Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit Arbeitsschutzvereinbarung
- Arbeitsschutzvereinbarung
- Selbstcheck für Beschäftigte in der Zeitarbeit

Organisationshilfen

- Pflichtenübertragung (Übertragung von Unternehmerpflichten)
- Einsatzinformation für die Beschäftigten
- Erhaltene Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
- Allgemeine Arbeitsanweisung für Personalentscheidungssträger in der Zeitarbeit
- Allgemeine Arbeitsanweisung für Beschäftigte in der Zeitarbeit
- Aus Fehlern lernen
- Fachinformation „Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Zeitarbeit – rechtliche Grundlagen und Auswahl“

Rechtsquellen

Hier finden Sie die jeweiligen rechtlichen Grundlagen für die im Leitfaden „Zeitarbeit“ dargestellten Maßnahmen:

- (1) § 11 (6) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG
- (2) § 3 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
- (3) §§ 3, 12 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG;
§ 11 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – ASiG; § 4 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (4) § 7 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG; § 7 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (5) §§ 4, 13, 15–17 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG;
§§ 13, 15–18 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (6) §§ 8 ff. Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG;
§§ 3–16 Mutterschutzgesetz – MuSchG;
§ 164 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX
- (7) §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG;
§ 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV;
§ 5 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (8) Nr. 3.1.2 DGUV Regel 115-801 „Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“
- (9) §§ 3, 11, 12 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG
- (10) § 4 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV
- (11) § 29 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (12) §§ 3, 4 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG;
§ 3 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV;
§ 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (13) §§ 3, 6 Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG;
§ 19 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1);
§ 2 Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)
- (14) §§ 3–7 Produktsicherheitsgesetz – ProdSG;
§§ 5–7 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV
- (15) §§ 1–3 PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV
- (16) §§ 4, 5 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV; § 2 PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV; § 29 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (17) §§ 12, 16 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG;
§ 9 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV;
§ 11 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG;
§ 4 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (18) § 12 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG;
§ 9 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV;
§ 11 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG;
§ 4 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1); Nr. 3.3 DGUV Regel 115-801 „Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“
- (19) § 12 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG; § 9 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV; § 4 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (20) § 12 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (21) §§ 3, 14 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV
- (22) § 16 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG;
§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (23) §§ 3–5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV
- (24) §§ 1–7 Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG;
§ 19 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1);
§ 2 Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)
- (25) § 10 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG;
§§ 4, 6 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV;
§§ 24–28 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (26) § 20 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1); Nr. 2. DGUV Regel 115-801 „Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“
- (27) Anhang 1 zu § 2 Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2); DGUV Regel 100-002 zu § 2(5) Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)
- (28) § 10 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG;
§§ 3, 4 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV; § 22 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (29) Nr. 3.4.2 DGUV Regel 115-801 „Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“
- (30) § 193 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII

- (31) § 13 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG;
§ 13 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (32) § 6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG;
§ 3 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (33) § 4 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (34) § 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV
- (35) § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV
- (36) § 5 Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)
- (37) § 24 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (38) § 26 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1);
Abschnitt 7.3 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2)
- (39) § 3 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG;
§ 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1);
§ 11 (6) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG
- (40) § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); Nr. 3.1.2
DGUV Regel 115-801 „Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“
- (41) §§ 9–15 Mutterschutzgesetz – MuSchG;
§ 11(6) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG
- (42) Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV
- (43) Nr. 3.3 DGUV Regel 115-801 „Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“
- (44) § 4 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV;
§ 2 PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV;
§§ 29, 30 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (45) § 31 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (46) § 9 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG; §§ 11, 15
Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- (47) §§ 3, 11, 12 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG
- (48) § 3 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG; §§ 3, 11, 12
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG;
§ 618 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB;
§ 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Impressum

Herausgeber



Massaquoiassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
www.vbg.de

Artikelnummer 29-05-5205-4

Realisation

Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Version 4.0
Stand Januar 2026

Bildnachweise

S. 1: WavebreakMediaMicro – stock.adobe.com
S. 5: industrieblick – stock.adobe.com
S. 10: iStock.com/aydinmutlu
S. 11: sarymsakov.com – stock.adobe.com
S. 12: TeamDF – stock.adobe.com
S. 13: vegefox.com – stock.adobe.com
S. 14: FotoArtist – stock.adobe.com
S. 16: iStock.com/sturti
S. 17: Schlierner – stock.adobe.com
S. 18: JU.STOCKER – stock.adobe.com
S. 19: Dusko – stock.adobe.com
S. 21: nenetus – stock.adobe.com
S. 22: lbragimovN – stock.adobe.com
S. 23: iStock.com/Wasan Tita
S. 24/25: iStock.com/nortonrsx
S. 26: iStock.com/andresr
S. 27: iStock.com/nortonrsx
S. 28/29: iStock.com/Drazen Zigic
S. 31: iStock.com/mihailomilovanovic
S. 45: goodluz – stock.adobe.com

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

www.vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1 · 22305 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 · Fax: 040 5146-2146



Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639

E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18

10969 Berlin

Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319

E-Mail: BV.Berlin@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Str. 8

33602 Bielefeld

Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284

E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6

01069 Dresden

Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109

E-Mail: BV.Dresden@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Düsseldorfer Straße 15

47051 Duisburg

Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 3487-210

E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1

99084 Erfurt

Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466

E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18

20097 Hamburg

Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439

E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Str. 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319

E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22

55124 Mainz

Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-116

E-Mail: BV.Mainz@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20

80339 München

Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111

E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2

97072 Würzburg

Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7943-800

E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0931 7943-412

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940

Notfall-Hotline für Beschäftigte

im Auslandseinsatz: +49 (40) 5146-7171

www.vbg.de/Notfall-im-Ausland

Sichere Nachrichtenverbindung:

www.vbg.de/kontakt



VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4C

01109 Dresden

Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88923-34

E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de

Hotel-Tel.: 030 13001-29500

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1

59939 Olsberg

Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30

E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de

Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182

E-Mail: Akademie.Ludwigsburg@vbg.de

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 20

55124 Mainz

Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389

E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1

39590 Tangermünde

Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23

E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de

Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

Schlossweg 2

96190 Untermerzbach

Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499

E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de

Hotel-Tel.: 09533 7194-100

Seminarbuchungen:

www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer
VBG-Bezirksverwaltung

Beitragsfragen:

www.vbg.de/kontakt

telefonisch unter
040 5146-2940